

# Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

**Gründert**  
außer der Sonn- und  
Freiertage täglich.  
Rohr für das halbe Jahr  
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.  
50 kr., ein Monat 85 kr.  
Mit Zustellung in das  
Haus 1 fl.  
Mit  
**Postversendung:**  
Im Inland:  
halbjährig 7 fl. viertel-  
jährig 3 fl. 50 kr. 8 B.  
Im Ausland:  
vierteljährig 4 fl. 50 kr.  
Redacteur und Eigen-  
thümer  
Th. Steinhäussen.

**Inserate**  
aller Art werden in der  
Steinhäussen'schen Buch-  
druckerei angenommen; für  
Post befördert die Posten:  
Haasenstein & Vogler,  
Zim.-Exp., Dorothea, 3,  
L. Lang & Co., Ann.-Exp.  
Bd. 1; für Wien die  
Ann.-Bür.: A. Oepelik,  
Wollzeile 22, Haasenstein  
& Vogler I. Wallfisch, 10,  
R. Mosse, Seilerstätte 2;  
fürs Ausland Haasen-  
stein & Vogler in Berlin,  
Hamburg, Frankfurt am  
Main, Basel und Paris.  
Der Raum einer einpa-  
rtigen Spaltenbreite kostet  
beim einmaligen Einrücken  
1 kr., das 2. Mal 6 kr., das  
3. Mal 5 kr., 2. u. 3. Mal  
Stempelgebühr a 30 kr.

**Abonnements-Bureaus:** In Mediasch bei Joh. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Schässburg in C. J. Habersang's Buchhandlung (C. F. Erler); in Szasz-Regen bei Herrn Dengjel & Wachner, Kaufleute; in Broos bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Muhlbach bei Herrn J. Leonhard, Kaufmann; in Maros-Vasárhely bei Herrn J. Wittlich's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Sibitz bei Herrn Schell & Comp. Buchhändler; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Zeldner, Buchhändler; woselbst die Abonnements-Verträge franco erbeten werden.

Nr. 256. Hermannstadt, Donnerstag am 30. October 1873.

## Pränumerations-Einladung

auf die  
„Sermannstädter Zeitung.“

In loco: Mit Postzustellung:  
— fl. 85 kr. Für November: 1 fl. 20 kr.  
1 fl. 70 kr. Für November und December: 2 fl. 40 kr.  
Hermannstadt, 30. October 1873.

Redaction und Verlag  
Theodor Steinhäussen.

## Telegramme

„Sermannstädter Zeitung v. u. d. Siebenbürger Boten.“  
**Wien, 29. October.** Die Regierung beschloß, dem Reichsrath sofort Maßregeln ausgiebiger Hilfeleistung betreffs der Finanzkrise vorzuschlagen.  
**Dresden, 29. October.** König Johann von Sachsen ist gestorben.  
**Dresden, 29. October.** Die Kammer erhielt Mittheilung über den Regierungsantritt des Königs Albert und dessen Gelübniß betreffs Aufrechterhaltung der Verfassung. Der König bestätigte das bestehende Ministerium.  
**Paris, 29. October.** Das alte Opernhaus ist abgebrannt.  
**Konstantinopel, 29. October.** Nach einer Meldung des „Evant Herald“ ist eine vollständige Begleichung der bosnischen Frage angebahnt.

## Amtliches.

Die Verlegung des Amtssitzes des zum Sprengel des Sektorsubarchibler Gerichtshofes gehörigen Stadter Bezirksgerichtes nach Parajid ist vom 1. ung. Justizministerium mittels Erlasses unter Zahl 25.441 I. 3. verfügt worden.

## Politische Uebersicht.

**Hermannstadt, 29. October.**  
Die Ursachen der Jozarascher Vorfälle schildert ein Correspondent des „Hon“ in Folgendem: Unser District ist zumeist von Romanen bewohnt; die Bevölkerung betrachte daher mit der Leitung der öffentlichen Verwaltung ihre eigenen Männer und dieserweise sind die Beamten Romanen. Darin läge noch kein Uebelstand, allein sie fügten an in den romanischen Blättern gegen die Ungefährlichkeit der Union zu schreiben, weil dieselbe das Interesse der Romanen verletze und für dieses Princip fand sich in jedem Comitae ein Fürsprecher. Im Jozarascher Districte agitierte Denusianu und es kostete ihm keine große Anstrengung, die falsche Doctrin zu verbreiten, da das Romanenthum daselbst noch keineswegs auf einer Stufe der Bildung steht, um sich ohne alle Information, aus eigener Anschauung von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit, Nichtigkeit oder Unrichtigkeit einer Sache überzeugen zu können. Die ländliche Bevölkerung schenkte ihren Vorgesetzten unbedingten Glauben und was Denusianu sagte, das war für sie heilige Schrift. Auch von den Beamten kann nicht gesagt werden, daß sie nicht leicht zu überreden waren; einige Phrasen über die bedrohten nationalen Interessen und die Haltung der

Presse in dieser Richtung reichten hin, die Köpfe im Jozarascher Districte zu verwirren. Dazu kam noch, daß der Oberkapitän des Districtes, Tamasiu, Romane ist, gegen die Strömung nicht schwimmen konnte, die Augen zudrückte und die Dinge sich entwickeln ließ.  
Jetzt hat sich Alles geändert, der neue Oberkapitän trachtete die auf falschem Pfade Wandelnden zu überzeugen, daß die von ihnen eingeschlagene Richtung den Anforderungen der Verfassungsmäßigkeit nicht entspreche und das von ihnen geschaffene System ein unzulässliches und kein gerechtes sei. Und diese seine Bemühungen wollte er, gestützt auf das Gesetz, bedingungslos zur Geltung bringen. Viele der Ultras sahen ihre Verirrungen ein, erkannten die Machinationen, wünschten umzukehren und besserten sich. Gegen die Falschförrigen wurde die Strenge des Gesetzes angewendet und auch diese beugten sich vor der Strenge des Gesetzes und fügten sich in die Lage. Denusianu und einige seiner Genossen blieben die Alten und hörten nicht auf, seinen Ideen Geltung zu verschaffen. Die Ausschüsse wurden ruhiger und verließen geräuschlos; auch die allerjüngste verließ, ungeachtet der von den Ultras getroffenen Vorkehrungen, ohne Geräusch, so daß wir sagen können, daß der Jozarascher District heute ruhig ist und die Ruhe und der innere Frieden hergestellt sind. Das war ein alter, allgemeiner Wunsch des Districtes.  
Kaum ist die projectirte Conferenz einiger deaktiver Abgeordneter eingeleitet, macht schon wieder eine wirklich zustandgekommene Conferenz von sich reden. Diesmal sind es aber nicht die Conservativen, die über die Regierung Gericht halten wollen, es sind die Mitglieder des linken Centrums, welche sich bemühen, den archimedischen Punkt zu suchen, um, wohl nicht wie einst Archimedes es versprach, die Welt, sondern nur die gegenwärtige Regierung aus den Angeln zu heben. Zu West, bei Koloman Tija, haben sich die weißen Thebaner versammelt, und richtig haben sie den archimedischen Punkt zum Sturz der Regierung gefunden, und noch dazu einen sehr dunklen Punkt, nämlich die Bankfrage. Wenn gegen die Regierung keine anderen Waffen gebraucht werden, dann können die Herren Minister auf ihren Hautentzwei noch lauge behaglich ausruhen, trotz aller geplanten und auch trotz der stattgefundenen Conferenzen. „Magyar Politika“ meldet die Conferenz des linken Centrums in West, erwähnt den archimedischen Punkt und bemerkt dazu Folgendes: Es ist nicht zu leugnen, daß der Angriffspunkt sehr gut gewählt ist, wir zweifeln indeß, ob die Bankfrage unter den heutigen Umständen geeignet wäre, als Grundlage zur Bildung eines Cabinets der Linken zu dienen.  
Zum österreichisch-türkischen Conflict berichtet ein officioser Correspondent der „Nöln. Ztg.“ Folgendes: „Unter 13. d. meldete ich Ihnen, daß der türkische Minister des Aeußern, Raschid Pascha, eine Depesche expedirt habe, welche das vielgedachte bosnische Memoire als eine von der Pforte ausgehende Kundmachung anerkennt, zugleich aber demselben jeden aggressiven Charakter abspreche. Darnach dürfte man wohl auf etwas eine Entschuldigung gefaßt sein, durch welche der ganze, für beide Theile unerquickliche Zwischenfall abgethan worden wäre. Zu den letzten Stunden ist jene Depesche, die bis dahin nur telegraphisch signalisirt war, hier ihrem Wortlaute nach bekannt geworden. Dieser scheint nun, nach der Enttäuschung, die von den Beteiligten nicht verhehlt wird, keineswegs den gehegten Erwartungen zu entsprechen. Wenn man es eine Entschuldigung nennen kann, daß sich Raschid darauf beruft, er habe die noch viel schärfere Fassung der ursprünglich von dem bosnischen Gouverneur eingesandten Denkschrift wesentlich gemildert, ohne jedoch den eigentlichen wunden Punkt, die Art der Verfertigung dieser Beschwerte, zu berühren, dann allerdings rechtfertigt dieses zweite Document den ihm vorangegangenen Ruf. Hier befreundet man sich indeß nicht mit solch' genügsamer Auffassung, und so hat denn Raschid Pascha durch die äußerst kühnen und inhaltslosen

Phrasen, deren er sich bedienen soll, eher noch Del in's Feuer gegossen, keineswegs die eingetretene Spannung beseitigt. Dazu kommt noch, daß, nach den neuesten Berichten aus Bosnien, der Valt sich ungehindert in den ärgsten Gewaltthaten ergeht.“  
Ueber die vermeintlichen Abmachungen, welche während der Anwesenheit des deutschen Kaisers in Wien zwischen Andraffy und Bismarck getroffen worden sein sollen, ergeben sich die preussischen Blätter in orakelhaften Vermuthungen. Die heitere und zuversichtliche Stimmung Bismarck's deutet darauf hin, daß seine Anwesenheit in Wien für die Befestigung des europäischen Friedens von größerer Tragweite gewesen sei, als in der officiosen Wiener Welt zugestanden werden dürfe. Eine gleiche Reserve werde auch in Berlin denjenigen auferlegt sein, welche die Auffassung der preussischen Diplomatie gelegentlich schwerer Verhandlungen mitzutheilen haben. Es würde somit ein gewisses Dunkel über die inneren Vorgänge in Wien gebreitet werden, wenn die Segner des Friedensbündnisses zwischen den vier Mächten (Deutschland, Oesterreich, Rußland und Italien) nicht Sorge dafür trügen, daß der Zipfel des Schleiers etwas gelüftet werden müßte. In erster Linie werde von kompetenter Seite bestritten, daß die Wiener Regierung dem Berliner Cabinet größere Concessionen entgegengetragen habe, als von deutscher Seite zu erwidern für gut befunden wurde. Diese Behauptung sei unso ungerechtfertigt, als weder von der einen, noch von der anderen Seite Propositionen gemacht wurden, welche auf den Abschluß eines Separatvertrages abgezielt hätten. Was sich aber in dem Rahmen der gegenwärtigen Verhandlungen bewege, legt keiner der pacificirenden Mächte ein Mehr von Verpflichtungen, als der andern auf. Von einer gegenseitigen Einmischung in die inneren Angelegenheiten, sei es in welchen Eventualitäten immer, sei nirgends die Rede, weil eine engere Allianz zwischen Deutschland und Oesterreich gegen die Loyalität verstoßen müßte, welche man den übrigen Verbündeten schuldet.  
Die „Nordd. A. Ztg.“ midmet dem Besuche Kaiser Wilhelms in Wien an leitender Stelle einen Artikel. Wir entnehmen demselben folgende bemerkenswerthe Stellen:  
In der Wiener Reise erblickt unser Volk nicht einen Besuch, den lediglich persönliche Neigung oder ein unabweisbares Gebot des Ceremoniels vorgeschrieben; zu der Einheit Deutschlands, wie wir sie nach hartem Ringen gewonnen, gehört unzertrennlich die herzliche Freundschaft mit Oesterreich-Ungarn, von dem das geeinte Deutschland kein Interesse mehr scheidet, dessen Gemeinschaft mit uns vielmehr ebenso eine Förderung der beiderseitigen Interessen wie der Herzen dieser Nationen ist. War vorher in dem Rahmen einer Verfassung für zwei großmächtig sich entwickelnde Staaten nicht Raum, so stand der Freundschaftsband mit Oesterreich dennoch seit Jahrzehnten auf dem politischen Programm aller Decker, welche in der heutigen Gestaltung Deutschlands ihre langjährigen Wünsche und Ideale verwirklicht sehen. Preußen-Deutschland und Oesterreich-Ungarn ebenbürtig aber innig verbunden neben einander, so lautete die Aufgabe für diejenige Richtung unserer Politik, welche uns in bewundernswerther Weise so schnell auf die heutige Höhe getragen, und hochobediend sieht unser ganzes Volk auch dieses Ziel erreicht. Kaiser Wilhelm war in Wien nicht nur der Mandatar seines eigenen Herzens, sondern der Mandatar der Wünsche der gesammten Nation.  
Aus diplomatischer Quelle erhält das „Vaterland“ nachstehende Mittheilungen: Die Nachrichten aus Salzburg haben in Berlin einen sehr verschiedenen Eindruck hervorgebracht. Bismarck und die National-Liberalen sind außer Fassung. Am Hof und in diplomatischen Kreisen weiß man nicht, ob man sich über die Herstellung des Königthums in Frankreich freuen oder erschrecken soll. Das vorherrschende Gefühl ist Erstaunen und Verlegenheit. Wer den preussischen Hof kennt, findet dies begreiflich.

## Feuilleton.

### Russisches Avancement.

(Erinnerung an einen Verschollenen.)

Als Nikolaus I. den russischen Thron bestieg, war das Reich sehr bewegt. Soldaten, Officiere und die gebildeteren Classen des Volkes waren mit der bestehenden Ordnung der Dinge unzufrieden, manche schwärmten für die Republik, wieder Andere für eine liberale, aufrichtig constitutionelle Regierung. Czar Nikolaus hatte gleich beim Antritte seiner Regierung mit einer allgemeinen Unzufriedenheit und Empörungen zu thun. Es darf uns also nicht Wunder nehmen, wenn er für freiheitliche Regungen nicht sonderlich empfänglich, ja sogar der eifrigste Verfechter des starren Absolutismus wurde. Ueberall, wo die Freiheit herrschte, brachen die Throne zusammen, nur er hatte siegreich die Rebellionen unterdrückt.  
Verloren war Jeder, der auch nur ein freies Wort laut werden ließ, Verbannung nach Sibirien, die Knete, oft sogar der Tod, waren das Los der Kühnen. Nur bei den Studenten ließ man hie und da Mandches ungestraft passieren, was bei Anderen stark geahndet worden wäre.  
Unter der studirenden Jugend zeichnete sich besonders Einer als der begeistertste und begabteste Schüler aus. Er schrieb manches Gedicht, welches unter Freundestreffen die Runde machte, manchmal in Musik gesetzt und bei Gelegenheit — er schrieb stets nur frohe Lieder — auch gesungen wurde. Unglücklicherweise schrieb er einst eine Satyre auf den Czar und dessen Politik, die zu Händen des Polizeiministers und von da an den Kaiser gelangte. Mitten in der Nacht wurde der ahnungslose Dichter überfallen und halbnaakt zum Polizeiminister, dem Fürsten Kiewen, geschleppt, welcher ihn ankleidete und zum Kaiser führen ließ. Im Vorzimmer hieß man Polecew, so hieß der Poet warten, während Fürst Kiewen in das kaiserliche Cabinet eintrat.

Die Hölzlinge hielten seltsamerweise ihn für einen Günstling des Kaisers und suchten sich ihm zu nähern, ja manche sogar baten ihn, sich im Glück ihrer zu erinnern, indem er es nur ihnen zu verdanken habe, wenn die Sonne der kaiserlichen Guld ihn bescheine.  
„Geh er aber noch antworten konnte, mußte er schon zum Kaiser.“  
„Hast Du das geschrieben?“ herrschte der Czar ihn an, und mit Schrecken erkannte der arme Dichter die Satyre, die er in einem Augenblicke des Uebermuthes geschrieben und die er nun so sehr verwünscht. Nach einigem Zögern bejahte er es, dann sagte der Czar: „Lebe es laut vor.“ Anfangs zitterte er wohl, allein je weiter er las, wurde seine Stimme fester, immer lauter las er, mehr und mehr wurde er begeistert, und als er zu Ende war, da wußte er selbst nicht mehr, wie ihm geschehen war.  
„Ja, Du hast Recht,“ sagte der Kaiser nach einer langen Pause, „aber ich kann nicht zugeben, daß sich Studenten in die Politik mischen, das ist nichts für Euch. Ich werde Dich bestrafen, damit Du den Uebriegen als abschreckendes Beispiel dienst. Wie ist übrigens dein Vorleben?“ wendete sich der Kaiser an den Fürsten Kiewen.  
Der Fürst fühlte ein menschliches Mitleid und belobte ihn.  
„Das war dein Glück,“ sagte Nikolaus, „Du würdest sonst gequält werden und müßtest hernach nach Sibirien. Wüßtest Du Soldat werden?“  
„Ich werde zu gehorchen wissen.“  
„Sieh,“ sagte der Czar, „ich gebe Dir das Mittel in die Hand, Dich zu rehabilitiren. Vergiß nie, daß Du an mir einen guten Freund besitzest, an den Du Dich einst in Noth befeinden solltest.“ Er umarmte ihn, küßte ihn auf die Stirn, gab ein Zeichen mit der Hand und die Audienz war zu Ende.  
Stracks ging's zum Fürsten Feldmarschall Diebicz, der damals noch nicht den Titel Zabalkanski führte. Der Marschall, welcher noch schlief, wurde geweckt und ihm der vom Kaiser geschickte neue Soldat vorgestellt. „Gut,“ sagte der Marschall zu Polecew, „Du hast jetzt das unverdiente Glück, in der russischen Armee zu dienen. Zeige Deinen Muth,

Deine Kenntnisse und Du wirst wohl bald vorrücken.“ — Eine Stunde später war der Poet eingekleidet.  
Jahre verfloßen so dem armen unglücklichen Dichter in dem schweren, aufreibenden Dienste. In Rußland ist der Soldat weit schlimmer daran als in unseren modernen Militärstaaten. Dort herrscht nicht nur die eiserne Disciplin, dort herrscht das vollständige Aufhören des Willensfreiheit.  
Der Krieg mit der Türkei brach aus. Polecew gedachte sich auszuzeichnen, allein er wurde zur Reserve commandirt und nach dem Frieden war er nichts mehr als zuvor. Nun erinnerte er sich der Erlaubniß, die ihm einst der Czar gegeben, sich in Zeiten der Noth an ihn zu wenden. Er schrieb an den Kaiser, erhielt aber keine Antwort. Der unglückliche Dichter glaubte an eine Unterschlagung seiner Briefe, denn er konnte nicht annehmen, daß der Czar sein Versprechen nicht halten werde. Er beschloß daher sich zum Kaiser zu begeben und ihn um Gnade zu bitten. Mitten im Winter entfloß er von seinem Regimente nach Moskau. Er würde auch sein Vorhaben ausgeführt haben, hätte man ihn nicht unterwegs gefangen und an sein Regiment zurückgeführt. Ein Kriegsgericht trat zusammen, welches den Deferteur zur schrecklichen Strafe des Gallenlaufens verurtheilte. Diese schreckliche Strafe dünkte ihm ärger als der Tod. Nicht den Tod fürchtete er, wohl aber die Entehrung. In der Nacht, die dem Tage der Urtheilsvollstreckung vorherging, bezog ein Verwandter von ihm die Wache vor seiner Zelle. Stehend bat er die Wache, nicht eine so schimpfliche Strafe erleiden zu lassen, und bat ihn um seine Hülfe, damit er sich den Tod gebe. Der Soldat, der ihn bemitleidete und als unglücklichen Verwandten beklagte, vrachte ihm sein Bajonnet. Schon wollte er sich dasselbe in die Brust stoßen, da öffnete sich die Thüre und ein kaiserlicher Adjutant mit der Begnadigung Polecew's trat ein. Der Kaiser hatte seine Strafe in Verbannung zu einem kausischen Regimente umgewandelt. Obwohl die Aussichten zu avanciren jetzt womöglich noch schlimmer waren, konnte man doch weiter vegetiren.  
Viele Jahre gingen hin im harten Dienst und im Kampfe gegen

Die alten Ueberlieferungen hinsichtlich der Verrechte des königlichen Geschlechtes und das göttliche Recht sind dort noch vorherrschend. Was man auch sagen mag, ein Bourbon ist für einen Hohenzoller noch lange nicht eine gewöhnliche Persönlichkeit. Den Grafen von Chambord kann man nicht in jener wegwerfenden Weise behandeln, wie man mit den Emporkömmlingen unter den Souveränen und gewissen Präsidenten der Republiken verfährt.

Ein historisch berechtigtes Geschlecht, ein glänzendes königliches Haus in Frankreich werden jedenfalls störend auf die Berechnungen des alten Kaisers einwirken. Was den allgeleitenden Reichskanzler betrifft, so konnte dessen Stellung sich etwas erschüttert finden. Wenn Frankreich die Monarchie, besonders aber die einzig rechtmäßige, wiederherstellt, werden all' dessen Pläne sich durchkreuzt finden, und seine Gegner, welche immer zahlreicher am Hofe und unter den Conservativen werden, werden ihre Befürchtungen nur zu sehr bewahrheitet sehen. Diejenigen, welche Frankreich gegenüber Maßregeln anempfahlen hatten, machen jetzt schon auf den Fehler aufmerksam, den man begangen, indem man die Franzosen als ein herabgekommenes Volk behandelte.

Alle diese Anzeichen lassen sich jetzt schon deutlich erkennen. Man kann voraussehen, daß binnen Kurzem, wenn Frankreich seinen alten Rang wieder errungen und sich verständig zeigt, große Veränderungen in Europa sich vorbereiten werden.

Die Hoffnung auf eine nahe bevorstehende Einführung der Civilrechte in Preußen scheint sich, nach den officiösen Auslassungen zu urtheilen, als mindestens vorzeitig zu erweisen. Er scheinen noch einflussreiche Hemmungen in den maßgebenden Kreisen vorzuherrschen. Daß das Bedürfnis zur Abhilfe eines gewissen Nothstandes der Kaiserthum vorhanden und im Zunehmen begriffen sei, wird zwar auch sonst nicht mehr verkannt — so sehr hat sich die Macht der Thatsachen bereits zur Geltung gebracht — aber zu einer prinzipiellen Lösung will man sich auch in dieser Frage noch nicht verstehen. Man möchte auch hier mit Nothgedrungen u. s. w. den Hiß verkleinern, anstatt ihn gründlich auszuschütten. Wer die Rolle des Demmichubers spielt, läßt sich leicht auszuwählen, wenn man von dem Offiziösen hört, daß „man sich namentlich im Kultus- und Justiz-Ministerium zur obligatorischen Civilehe hinneigt“, während „man“ im Staats-Ministerium noch zu keinem Uebereinkommen gelangt sei.

Der italienische Minister des Auswärtigen, Visconti-Venosta, hat in einer Rede auch die Meist des Königs nach Wien und Berlin berührt. Er betonte, daß Oesterreich-Ungarn und Italien, nach Beseitigung der Ursachen eines langen Zerwürfnisses, auf Grund ihrer beiderseitigen Interessen sich aufrichtig die Hände gereicht haben, und nannte das Verhältnis Deutschlands zu Italien ein vorzügliches. Die Meist des Königs sei in Italien als ein Unterpfand des Friedens und der Sicherheit begrüßt worden, denn Italien bedürfe, gleich Europa, einer langen Periode des Friedens und der Ruhe. Italien wolle das, was es erwerben habe, bewahren und verteidigen, und die auswärtige Politik Italiens sei demzufolge ihrem Ziele nach eine conservative und defensiva. Die Meist des Königs werde jener Partei, welche sich zwar conservativ nenne, aber mit der Ummwälzung von ganz Europa den Anfang machen möchte, die Lehre gegeben haben, daß Italien, um seine nationale Dynastie verjüngt, seinen Plag und seine Sicherheit in der Sicherheit Europas hat. Für das Verhältnis zum Vatican hielt der Minister die Trennung der weltlichen Macht von der religiösen Autorität als des Respects würdig, weil sie mit dem Rechte des Gewissens zusammenfalle.

Die Einverleibung eines Theiles von Khibra in das russische Reich hat in der englischen Presse und namentlich bei denjenigen Blättern nicht geringes Aufsehen erregt, welche den bekanntesten Versicherungen des Grafen Schmaloff, daß Rußland in Khibra nicht anders handeln werde als England in Aethiopien, unbedingt Glaubwürdigkeit beimessen. Mit einiger Bitterkeit spricht die „Morning Post“ sich aus. „Die Sache“, sagt sie u. A., „ist in aller Munde gründlich erledigt worden, und England hat nun eine weitere Communicationstheorie mit Indien in der Hand. Seine Politik wird für die Folge dahin gehen, zu sorgen, daß möglichst wenige Worte über sein Verfahren in Khibra verloren werden. Was Rußland anbelangt, so darf man sich darauf verlassen, daß die Khibrische Frage einseitig von Seite Englands wird. Demnach handelt es sich darum, die gemachten Eroberungen innerlich zu befestigen, ehe man Khibra und den Neus als Stationen zur Eroberung von Persien und Balk benutzt.“ Diese Bemerkungen sind unbedingt richtig, allein etwas verspätet. Alle Welt sah die Annexion Khibra's als unabwendbare Folge des letzten Feldzuges voraus, nur Old-England schloß das Auge, um sich nicht zu erschauern. Die Folgen der Nachgiebigkeit des englischen Cabinets werden sich bald zeigen und schwer wird England seine Energielosigkeit büßen müssen.

Die Hörigkeit der alten und der neuen Zeit.

„Die Menschen unserer arbeitenden Klasse sind jetzt die verworrensten, niederträchtigsten Sklaven, Sklaven eines unbarmherzigen harten Meisters, — nicht eines Individuums, sondern einer ungeheuerlichen alles beherrschenden Selbstauff.“

Ein Sommer im Parz. Edinburgh 1865.

Es wird gewöhnlich und mit Recht die Abschaffung der Nothet auch in unserm Lande als ein bedeutender Fortschritt in freierlicher Entwicklung der Menschheit. Sein Humor verließ ihn, seine Nase verstimmt, die Veier zerbrach, der Commißdienst brach seinen Geist und seinen Witz und er fing an zu trinken. Verzeihenheit wollte er finden in dem fluchwürdigen Getränke, das schon so viele unglücklich gemacht. Ob er sie fand, bezweifle ich.

Möglich ging sein Regiment nach Moskau. Dort besaß er noch viele Freunde und diese suchten ihn über sein Mißgeschick, sein trauriges Schicksal zu trösten, allein vergebens. Einmal noch leuchtete sein Stern hoch auf, er schrieb ein Gedicht, welches gewaltiges Aufsehen machte, allein der unerbitterliche, harte Tod raffte ihn hinweg.

Seine Freunde wollten eine großartige Leichenseier veranstalten, aber seine Leiche war plötzlich aus dem Militärspitale verschwunden. Die Krankenkammer wollten seine Leiche dem anatomischen Cabinet verkaufen und verpackten sie zu dem Ende im Keller. Nach längerem Nachsuchen wurde sie aufgefunden, allein gänzlich von Ratten verzehrt.

Nach seinem Tode wollten seine Freunde und Verehrer eine Gemälderausgabe seiner Werke veranstalten, an deren Spitze sich das Porträt des Dichters in der Montur als gemeiner Soldat befinden sollte. Die Censur aber gestattete dies nicht, es schien ihr nicht passend, daß ein so bedeutender Schriftsteller vor der ganzen gebildeten Welt als gemeiner Soldat darge stellt werde, und sie befahl, daß er in Officiersuniform porträtiert erschiene. So avancierte der arme, unglückliche Dichter erst im Grabe.

Notizen.

(Freimaurerschärpen.) Während in Wien in Folge Hexikaler Einflüsse eine Freimaurerloge noch immer zu den Unmöglichkeit zählt, bestehen solche bekanntlich ohne Gefahr für Staat und Kirche in Ungarn, und Wien liefert ihnen Abzeichen und Embleme. So hat eben jetzt ein Wiener Haabfuhmacher einige Tausend Freimaurerschärpen nach Pest zu liefern, die in den nächsten Tagen fertig werden. Es sind ziemlich kleine Schärpen von feinem und weichen weißen Leder, die mit blauem

widlung des Volkes gepriesen; doch fängt dafür eine andere Hörigkeit an sich einzustellen und immer mehr an Umfang zu gewinnen, die zehnmal ärger ist, als die frühere, wir meinen die Hörigkeit der ärmeren Volksklassen vom Kapital, das durch die Aufhebung des Wuchergesetzes der heumendlichen Fessel entbunden, bei der j. günstigen Gelegenheit der allgemeinen Geldnoth seine tyrannische Macht in immer ungeheurerer, schreckenerregender Weise geltend zu machen sucht. Nachdem früher sogar unter dem gesetzlichen Zinsfuß von 6% überall im Lande Darlehen zu bekommen waren; — ja die ältere Zeit kannte die Verzente zum Theil nicht und ließ Geld auf mehrere Jahre ohne alle Zinsen — sind die Zinsen jetzt namentlich bei kleineren Kapitalien auf 60% bis 365% (nämlich 1 fr. auf den Gulden per Tag) gestiegen und schon fängt man hier und da durch das böse Beispiel verlockt an, 10 bis 20% Zinsen nicht mehr für wucherische anzusehen; ein ganzes Her von größeren und kleineren Wucherern mit weniger zarten und noch etwas zartem Gewissen wirt bei dem so lohnenden, sichern, arbeits- und müheleisen Erwerb, den die Mißwachs und Hitzschlag gefährdet, seine Kapitalien unter die Armen aus, die, um aus den ewigen Steuereccutionen sich herauszuwinden, blind und gedankenlos Geld nehmen, wo sie es nur bekommen. Aber bei der größten Anstrengung sind manche dieser Schuldner — wohl rennen einige auch durch eigne Schuld ins Verderben! — nicht im Stande, aus dem Ertrag ihrer Tagesarbeit auch nur die hohen wucherischen Zinsen neben ihrem Lebensunterhalt zu erwerben, geschweige denn vom Kapitale etwas abzuzahlen. So wächst denn ihre Schuldentlast in kurzer Zeit ins Unermessliche und es werden bald die Gerichte volllauf zu thun haben mit Pfändungen, Licitationen u. d. h. Wohin muß aber das führen? Zu Verhältnissen, wie sie die alte römische Zeit gesehen, wo die hart durch wucherische Gläubiger heimgesuchten Plebejer in wiederholten blutigen Aufständen sich eine mildere Behandlung erkämpfen mußten.

Könnten die Väter des Vaterlandes ist Pestbuda statt immer und ewig nur darüber zu brüten, wie alles Land am besten nach allen Beziehungen magyarisch zu überführen sei, nicht lieber über die sichere Abwehr so betrübender Zustände und über die Beseitigung des Viehdiebstahls nachsinnen?

J u l a u d.

Her mannstadt, 29. October. Wie „Reform“ mittheilt, war eine Deputation des Wieseburger Komitates in Pest, um im Falle einer neuen Territorialeinteilung der Manizipien gegen die beabsichtigte Feststellung des Wieseburger Komitates an kompetenter Stelle Protest zu erheben. Die Deputation hat auch bei Franz Deak ihre Aufmerksamkeit gemacht.

Pest, 28. October. Zur Unterdrückung der Wirren in der Militärgrenze — schreibt „Naplo“ — werden, wie aus mehreren in letzter Zeit aufgetauchten Nachrichten ersichtlich ist, endlich energischer Mittel in Anwendung gebracht. Nachdem für die aufgelöste Militärgrenze hinsichtlich der Presse die 1862er Schmerling'sche Verordnung Gültigkeit hat, gehen die Behörden im Sinne dieses Normatives gegen die einzelnen Blätter vor. Auf Grund dieser Verordnung wurde der „Granicasar“ suspendirt und Belkes unter Anklage auf Majestätsbeleidigung detinirt. Der gewesene Redakteur des „Pancsevas“, Paulovics, hat sich nach Belgrad geflüchtet, korrespondirt von da mit den Behörden und sucht zu beweisen, daß er die Belkes zugeschriebenen Artikel verfaßt habe. Auch die Komitatsbehörden wurden angewiesen, energischer vorzugehen; und nachdem Konay, der Obergespan des Torontaler Komitates von seinem Posten zurückgetreten und seine Abdiktion, wie verlautet, angenommen worden: ist es wahrscheinlich, daß an die Spitze des Komitates ein Mann gestellt werden wird, der die öffentliche Ordnung energisch aufrecht erhält. Auf diese Weise wird es vielleicht gelingen, auch mit orientlichen, verfassungsmäßigen Mitteln, die größeren Uebel hintanzuhalten, und von „größeren Uebeln“ ist jetzt hauptsächlich darum die Rede, weil bisher nicht alle behördlichen Organe pünktlich und gewissenhaft ihre Pflicht erfüllen.

Ueber den bekannten Erlaß des k. ung. Kultusministers an den Administrator der serbischen Metropole in Angelegenheit der serbischen Kirchen- und Nationalgüter und Stiftungen schreibt die Neusager „Zastava“ Folgendes:

„Der Erlaß vom 9. October hat im Allgemeinen guten Eindruck gemacht; — nicht sowohl seines Inhaltes wegen, denn gegen diesen ließe sich in formaler und sachlicher Beziehung vielerlei vorbringen, sondern vielmehr darum, weil das Ministerium zu der Uebergangung gekommen ist, daß es in der serbischen Kirche allerdings Mißbräuche gibt, über die aber eher das Volk als die geistliche Reaction Grund zur Beschwerde hat. Der Erlaß hat aber auch darum guten Eindruck bei den Serben gemacht, weil er als das Zeichen des guten Willens der Regierung, die Mißbräuche auf legalem Wege — im Wege des Kongresses — zu beseitigen und Alles in Ordnung zu bringen, angesehen werden darf. Man darf ihn als den ersten Delzweig des Friedens betrachten, nach jenem Sturm der Leidenschaften, der auch in den behördlichen Kreisen getobt hat.“

„Slovenski Noviny“ findet, daß bezüglich der Vortragsprache an den Mittelschulen unsere Gesetze eine Anomalie enthalten. Betreffs der staatlichen Mittelschulen bestimmt nämlich das Gesetz vom Jahre 1868, daß in Gegenden, wo die vorwiegend herrschende Sprache eine nicht-

motiviren Sie diese befremdliche Behauptung mit der Berufung auf jene Theil meiner Instruktionen, gegen den ich ungehorsam gewesen sein soll und der nach Ihrer Angabe lautet: „Ich hätte mich über den Schatz der Deutschen hinaus jeder Demonstration, welche die Leidenschaften erregen könnte, jeder Parteinahme an den inneren Kämpfen Spaniens zu enthalten.“ Woher diese Informationen Ihnen auch zugegangen sein mögen — ich erkläre sie sammt und sonders für falsch; meine Instruktion enthält nichts davon. Ihre Beweisführung geht deshalb von falschen Voraussetzungen aus und ist somit hinfällig. Andererseits ist es unverständlich, wie das Tagtgefühle eines so einflussreichen Blattes, wie das Ihrige, es gestattet kann, daß ein Offizier eines schweren militärischen Bergehens beschuldigt und damit seine Ehre verlegt wird, ehe noch diejenigen zuständigen Behörden, denen allein ein kompetentes Urtheil in militärischen Angelegenheiten zusteht, ihren Spruch gefällt haben. Ich kann es deshalb nur höchst überreizt und bedauerlich finden, daß Sie, auf falsche Informationen hin, sich erlaubt haben, mich öffentlich anzugreifen, um so mehr, als Ihnen nicht unbekannt sein konnte, daß d. e. n. t. l. i. c. h. e. n. i. c. h. bis jetzt nicht gestattet, Ihnen auf dies Gebiet zu folgen, und mich auch öffentlich zu vertheidigen. Berlin, 11. October 1873. Werner, Kapitän zur See.“

(Ein Schreiben Bismarck's.) Amerikanische Zeitungen vom 29. v. M. enthalten folgenden charakteristischen Brief des Reichskanzlers Fürsten Bismarck, womit dieser den Bericht über eine Unterredung dementirt, die er mit einem Correspondenten der „Newport Daily World“ gehabt habe:

Barzin, den 12. August 1873.

Herr Dr. D. Bendau, Wohlgeboren zu Dresden. Ihre Mittheilung habe ich mit verbindlichem Danke erhalten. Es wird so viel auf meine Rechnung gelogen, daß ich mich auch über diese schamlose Erfindung nicht wundere. Ich weiß nicht, ob es Leute gibt, die dumm genug sind, dergleichen zu glauben; aber gewiß ist, daß ich niemals eine Unterredung von ähnlichem Inhalt, wie „Weekly Sun“ angibt, mit irgend Jemandem gehabt habe. Es kann also nicht einmal ein Mißverständnis als Entschuldigung für ihre Lüge angeführt werden. Mich dünkt aber, daß die Wendung „to crush Rome“, in order to crush Christianity“ (Rom zu germalnen, um das Christenthum zu vernichten) Quelle und Zweck deutlich genug nachweist. Daß meine Uebergengungen und mein Glaube das Gegentheil von dem sind, was jene Fabel mir in den Mund legt, ist in Deutschland nicht bezweifelt und auch in Amerika wird man sich wohl sagen, daß Jemand, der gottverlassen genug wäre, um so zu denken, doch schwerlich dumm genug sein würde, um so zu reden.

v. Bismarck. (Kapitän Werner.) Die „Kreuzzeitung“ veröffentlicht eine Zuschrift des Kapitän Werner an die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, welche diesen Brief bislang nicht veröffentlichte wollte. Werner schreibt: „Herr Redakteur! Auf Grund des Preßgesetzes ersuche ich Sie um Aufnahme nachstehender Entgegnung: In Ihrer Zeitung vom 10. September sagen Sie in dem die „Vigilant“-Affaire behandelnden Leitartikel: „Die Abberufung des Kapitän Werner kann nur der bebauern wollen, der die militärische Disziplin abge schaffi sehen möchte.“ Zugleich

garische ist, die betreffende Sprache Unterrichtsprache sein soll; die nicht staatlischen Mittelschulen hingegen fallen nicht unter diese Bestimmung und betrefis derselben wären die früheren Gesetze in Geltung, nach denen die Vortragsprache an Mittelschulen ausschließlich die ungarische sein soll. Das genannte Blatt meint nun, es wäre an der Zeit, Massenpetitionen an den Minister zu richten und auch die Abgeordneten Obergarns dahin zu bewegen, daß sie einen Antrag auf eine diesbezügliche Abänderung des Gesetzes einbrächten.

Pest, 28. October. Der Director der Franco-Bank, Herr J. J. Kohen, ist nach Berlin gereist, um bezüglich der Auslösung der bei der Berliner Seehandlung verpfändeten Titres der ungarischen 34-Millionen-Anleihe das Nöthige zu veranlassen. Der Vorschuß wird zwar erst im December fällig, dennoch erachtet es das Syndicat schon jetzt an der Zeit, dieses Lombardgeschäft abzuwickeln, theils weil das Syndicat sich am 1. December unter allen Umständen auflösen wird, theils auch, weil Aussicht vorhanden ist, die noch im Besitze desselben befindlichen Städte zu begeben. Was bis zum 1. December nicht begeben wird, gelangt zur Vertheilung unter die Syndicats-Mitglieder. Das Consortium war bekanntlich verpflichtet, monatlich vier Millionen an den ungarischen Finanzminister abzuführen. Im Juni l. J. hatte jedoch Herr v. Kertapolyi ausnahmsweise ein dringendes Geldbedürfnis und wendete sich an das Syndicat mit dem Ersuchen, ihm den ganzen Rest, dessen letzte Rate erst am letzten December fällig war, auszubehalten. Damals waren bereits 22 Millionen zum Course von 80 begeben. Das Consortium, um dem Wunsche des Finanzministers zu willfahren, übernahm die restlichen 32 Millionen, sendete sie nach London, wo die Titres erst durch die Mitfertigung des Hauses Raphael Söns rechtsgültig wurden, überließ von diesen 32 Millionen 7 Millionen dem Londoner Hause zur Begebung und führte die restlichen 25 Millionen nach Berlin, wo sie von der Seehandlung den vielbesprochenen Vorschuß erhielt. Von diesem Vorschusse bekam Herr v. Kertapolyi 6 Millionen Thaler; später zahlte ihm noch das Syndicat 2 Millionen Gulden, mit welchem Betrage der ungarische Finanzminister gänzlich befriedigt war. Von dem bei Raphael Söns verbliebenen Betrage von 7 Millionen wurden vor einigen Wochen durch die Londoner Firma Wyonel Cohen und Söns drei Millionen zum Course von 78 1/2 genommen; später wurden noch einige kleinere Posten begeben. Gegenwärtig ist noch der volle, bei der Berliner Seehandlung verpfändete Betrag von 25 Millionen nominell zu begeben.

Agram, 27. October. In der heutigen Landtagssitzung wird das 1873er Budget promulgirt. Kop interpellirt in Folge Klubbeschlusses die Regierung betrefis der Angelegenheit des Vostokopole, um dem Antrage Malanec über den Rauch'schen Prozeß die Spitze abzubrechen. Magarunic antwortet unter lautloser Stille, daß über diese Angelegenheit, nachdem 67 Gemeinden den fraglichen Vorschlag acceptirt, noch mit den übrigen 60 Gemeinden verhandelt werde.

Der Banus beantwortet hierauf die Interpellation wegen der Grenzveränder. Er stützt den bisherigen Verlauf der Angelegenheit, daß die underechtigte Kündigung nicht angenommen sei und daß er sorgen werde, um jedem Nachtheil vorzubeugen. (Beifall.)

Antole interpellirt wegen eines Gesuches aus Warasdin, Turckies, ob die Regierung die schon seit lange nach Durwar und Patraz eingewanderten bosnischen Familien zur Erfüllung ihrer Bürgerpflichten zwingen werde?

Der Landtag nimmt den Bericht der Negnulardeputation über einige ihr zugewiesene Angelegenheiten an. Bei Verhandlung eines Antrages des volkswirtschaftlichen Ausschusses erklärt der Banus, die Kupa-Regulirung zu argiren; hierauf folgt ein Antrag Malanec, daß die Alten Rauch's in dem Vostokopole-Prozeß vorgelegt und Rauch seines Mandates verlustig erklärt werde. Es sprechen Malanec, der behauptet, Sömay habe die Alten erhalten; Sram bezieht den Antrag als unparlamentarisch, Wikatovics erklärt bestimmt, Sömay habe die Alten nicht gegeben; schließlich zieht Malanec, nachdem er sah, der Antrag werde fallen, denselben zurück.

Wien, 27. October. Die „Presse“ meldet: Die Minister Sclav, Kertapolyi und Tija sind zu einer gemeinsamen Ministerkonferenz mit den österreichischen Ministern hier eingetroffen. Die Konferenz ist für morgen angesetzt; es sollen auch Regierungsmaßnahmen gegen die Krise zur Verhandlung kommen.

Magenfurt, 26. October. Bei der heute vorgenommenen Landtags-Ergänzungswahl für den Großgrundbesitz wurde Duclax Graf Thurn gewählt.

Prag 27. October. Geschiede Vertrauensmänner schrieben eine Adresse für den 24. November aus, in welcher über den Eintritt der Geschiede in den Landtag entgiltig der Beschluß gefaßt werden soll.

A u s l a u d.

Dresden, 27. October. Das Bulletin von halb 8 Uhr Morgens meldet: Der Zustand des Königs ist unverändert, jedoch ist die rechte Körperhälfte vollständig gelähmt. Der Kranke nahm keinerlei Nahrung wieder zu sich und ist vor wie nach vollkommen bewußtlos.

Paris, 25. October. In der heute stattgehabten Versammlung der bonapartistischen Deputirten wurde Beschluß gefaßt, in formeller Weise gegen die monarchischen Restaurations-Projeete zu protestiren und eine Commission ernannt, um das Sitzungs-Protokoll zu verfassen. —

motiviren Sie diese befremdliche Behauptung mit der Berufung auf jene Theil meiner Instruktionen, gegen den ich ungehorsam gewesen sein soll und der nach Ihrer Angabe lautet: „Ich hätte mich über den Schatz der Deutschen hinaus jeder Demonstration, welche die Leidenschaften erregen könnte, jeder Parteinahme an den inneren Kämpfen Spaniens zu enthalten.“ Woher diese Informationen Ihnen auch zugegangen sein mögen — ich erkläre sie sammt und sonders für falsch; meine Instruktion enthält nichts davon. Ihre Beweisführung geht deshalb von falschen Voraussetzungen aus und ist somit hinfällig. Andererseits ist es unverständlich, wie das Tagtgefühle eines so einflussreichen Blattes, wie das Ihrige, es gestattet kann, daß ein Offizier eines schweren militärischen Bergehens beschuldigt und damit seine Ehre verlegt wird, ehe noch diejenigen zuständigen Behörden, denen allein ein kompetentes Urtheil in militärischen Angelegenheiten zusteht, ihren Spruch gefällt haben. Ich kann es deshalb nur höchst überreizt und bedauerlich finden, daß Sie, auf falsche Informationen hin, sich erlaubt haben, mich öffentlich anzugreifen, um so mehr, als Ihnen nicht unbekannt sein konnte, daß d. e. n. t. l. i. c. h. e. n. i. c. h. bis jetzt nicht gestattet, Ihnen auf dies Gebiet zu folgen, und mich auch öffentlich zu vertheidigen. Berlin, 11. October 1873. Werner, Kapitän zur See.“

(Ein Riesenwechsel.) Die von dem Genfer Schiedsgerichte zugesprochene Entschädigung an Amerika zahlbar im Betrag von 15,500,000 Dollars, ist nun in England in Form einer einzigen Schuldverschreibung gezahlt worden. Fünfzehn Millionen Fünfhunderttausend Dollars in einer einzigen Schuldverschreibung! Man sollte meinen, es sei nicht möglich, ein Bankhaus zu finden, das im Stande wäre, das Geld umzusetzen, und es erwächst wohl die Frage, wie dieses Papier so verwendet werden könne, daß es nicht als todttes Kapital zunächst nur Schaden brächte. Echt amerikanisch ist übrigens die Thatsache, daß der Wechsel sofort photographirt und den verschiedenen Ministern, dem Präsidenten u. zugefandt wurde.

Man versichert, habe; es wurde gegen den Grafen Patrie sagt, hen militärischen. In dem Pr daß ein Zwischen Paris, 20 daß die ehemaligen Friedensschlüsse ih die National-Versa die Republik aufre Die Agence ein Schreiben gerie Erklärungen beträ licht werden, um t trophes Proteje C Partei zugeschiebe Paris, 2 bats sagt Remoin würde die Republi Versammlung wä menlosen Unrech Versammlung ist i ihr eine ungeheure pferichten, welche Rom, 26. Berit dementirc politischen Absichte Cabineten mitthe die dieser Note und Grafen Chambor Offservatore das 3 Januar 1870, in Frankreich, das Ansuchen über die theidigen.

Florenz, welche sich zu Wn besserung der Han das einzige Mittel, sen, wäre, der Nat Millionen Francs London, ting zu Blackheath Man beschloß eine schen Gefangenen u Serajewo. Regierung habe it Beschleunigung ein vorzulegen.

Athen, 25. der Verwaltung in sähig erkannte Bea

Karlsbur Epoche bildenden Monarchienbestu h ein kleines Feste i Interesse, doch aber zufen.

Die Katholik Vaterlandes, steier gestülten Oberhirt gerufen, sondern a schenkt, zu verbanke Heute vor si Siebenbürgen zum er in derselben Kir Gewiß nehme und Ungarns, die Feste I. h. h. a. h. t. e. n. I. h. aufrecht über die Bewohner ichönen Feste. Gejeren rück Gymnasialjüngend i lampen waren die Udy fopaztorum unferem Oberbichte Dann war auf ein der Jahreszahl 182 mit der Jahreszah Jugend die den G wurden vom ander Hierauf hielt der E rede an Se. Excell womit der Bischof Se. Excellen der von ihm gelich schreiben in der wi Die Reden endeten Nachdem die das hiesige Offizier Excellenz zu begri Während des rücte aus der Sta Hunyady Kaplo-M ein großes Publika Der städtische Karlsburg eine An reiche Wirken des Herzlich für die ihm Das Gymna glänzend beleuchtet Privathäuser.

Noch spät A eine Kundschau bei durch seinen wahre Heute fand e Indem ich n will ich Ihnen au

Zur Sekundi Siebenbürgen

Karlsbur Epoche bildenden Monarchienbestu h ein kleines Feste i Interesse, doch aber zufen.

Die Katholik Vaterlandes, steier gestülten Oberhirt gerufen, sondern a schenkt, zu verbanke Heute vor si Siebenbürgen zum er in derselben Kir Gewiß nehme und Ungarns, die Feste I. h. h. a. h. t. e. n. I. h. aufrecht über die Bewohner ichönen Feste. Gejeren rück Gymnasialjüngend i lampen waren die Udy fopaztorum unferem Oberbichte Dann war auf ein der Jahreszahl 182 mit der Jahreszah Jugend die den G wurden vom ander Hierauf hielt der E rede an Se. Excell womit der Bischof Se. Excellen der von ihm gelich schreiben in der wi Die Reden endeten Nachdem die das hiesige Offizier Excellenz zu begri Während des rücte aus der Sta Hunyady Kaplo-M ein großes Publika Der städtische Karlsburg eine An reiche Wirken des Herzlich für die ihm Das Gymna glänzend beleuchtet Privathäuser.

Noch spät A eine Kundschau bei durch seinen wahre Heute fand e Indem ich n will ich Ihnen au

Man versichert, daß die Versammlung 25 Beitrittserklärungen erhalten habe; es wurde jedoch noch keine Liste veröffentlicht. Das Journal l'Avenir National ist wegen des Morgenartikels gegen den Grafen von Chambord mit Verbot belegt worden. Patrie sagt, Marschall Canrobert werde nächstens auf einen hohen militärischen Posten berufen werden. In dem Prozess Bazaine wurde das Zeugenverhör fortgesetzt, ohne daß ein Zwischenfall vorgekommen wäre. Paris, 26. Oktober. Die republikanischen Journale melden, daß die ehemaligen 30 Deputirten von Elsaß-Lothringen, welche nach dem Friedensschlusse ihre Demission gegeben haben, eine Collectiv-Adresse an die National-Versammlung unterzeichneten, in welcher sie dieselbe bitten, die Republik aufrechtzuerhalten.

Die Agence Havas versichert, daß Graf Chambord an Chesnelong ein Schreiben gerichtet habe, worin er alle von letzterem abgegebenen Erklärungen bekräftigt. Dieses Schreiben wird unverzüglich veröffentlicht werden, um dem dem Journal l'Avant heute veröffentlichten apokryphen Proteste Chambord's — welches Mandover der bonapartistischen Partei zugeschrieben wird — entgegenzuwirken.

Paris, 27. Oktober. In einem Artikel des Journal des Débats sagt Remoinne: Wenn die Monarchie nicht proclamirt wird, so würde die Republik auch nicht proclamirt; die Auflösung der National-Versammlung wäre unvermeidlich und die Neuwahlen würden unter namenlosen Umordnungen vor sich gehen. Die gegenwärtige National-Versammlung ist in Wirklichkeit eine Constituante; ihr Ursprung gibt ihr eine ungeheure moralische Ueberlegenheit über die constituirten Körperschaften, welche die erste Restauration ins Werk setzten.

Rom, 26. Oktober. Osservatore Romano und La Voce della Verità dementiren die Nachrichten des Memorial Diplomatique über die politischen Absichten des Grafen Chambord, welche er den europäischen Cabineten mitgetheilt haben soll. Der Osservatore leugnet die Existenz dieser Note und sagt, dieselbe sei eine Beleidigung des Charakters des Grafen Chambord. Zum Beweise seiner Behauptungen reproducirt der Osservatore das Schreiben des Grafen Chambord an Billemain vom 25. Januar 1870, in welchem derselbe seine Freude über die Brochure: „Frankreich, das Kaiserreich und das Papstthum“ ausdrückt und seine Ansichten über die Pflicht Frankreichs ausspricht, das Papstthum zu vertheidigen.

Florenz, 26. Oktober. Einer Deputation der Handelskammer, welche sich zu Minghetti begab, um von demselben Maßregeln zur Verbesserung der Handelsverhältnisse zu verlangen, antwortete derselbe, daß das einzige Mittel, dem Handel im gegenwärtigen Augenblicke aufzuhelfen, wäre, der Nationalbank die durch den Staatsbankrott entnommenen 40 Millionen Francs zurückzugeben, und daß er diese Frage studire.

London, 26. Oktober. Gestern hat ein wichtiges Amnestie-Meeting zu Blackheath stattgefunden, welchem 5000 Menschen beiwohnten. Man beschloß eine Eingabe an Gladstone, worin die Freigabe der feindsigen Gefangenen verlangt wird.

Serajevo, 27. Oktober. Authentisch verlautet, die russische Regierung habe ihren Vertreter Herrn Kudrjavoff beauftragt, mit aller Umsicht eine umständliche Bericht über die Lage in Bosnien vorzulegen.

Athen, 25. Oktober. Die Enquete-Commission, welche zur Prüfung der Verwaltung in die Provinz entsandt wurde, hatte mehrere als unfähig erkannte Beamte ihrer Stellen entzogen.

### Kirche und Schule.

#### Zur Sekundarfeier Sr. Excellenz des Bischofs von Siebenbürgen, Dr. Michael Fogaraj de Ghergyo Sz. Miklos.

Karlsburg, 28. Oktober. Angesichts der großen, historische Epoche bildenden Festlichkeiten, welche gegenwärtig durch die gegenseitigen Monarchenbesuche hervorgerufen, die Blätter Europas beschäftigen, dürfte ein kleines Fest im Verhältnis zu jenen großen wohl nicht Europas Interesse, doch aber des kleinen Kreises, welchen es näher betrifft, wachrufen.

Die Katholiken Siebenbürgens, unseres kleinen gebirgsunträngten Vaterlandes, feiern heute mit ihrem greisen, bald 74 Jahre zählenden geistlichen Oberhirten ein Fest, das nicht durch menschliche Willkür hervorgerufen, sondern allein Gottes Allmacht, der dem Menschen das Leben schenkt, zu verdanken ist.

Heute vor fünfzig Jahren wurde der gegenwärtige Bischof von Siebenbürgen zum Bischof gewählt, und heute nach fünfzig Jahren feierte er in derselben Kirche seine Sekundar.

Genüß nehmen alle Katholiken und alle Bewohner Siebenbürgens und Ungarns, die den wahren Patrioten zu würdigen wissen, an diesem Feste lebhaften Theil.

In aufrichtiger Verehrung für den greisen Oberhirten nahmen aber die Bewohner von Karlsburg ganz besondern Antheil an diesem schönen Feste.

Gestern rückte um 6 Uhr Abend, die Vorfeier bildend, die hiesige Gymnasialjugend in den bischöflichen Hof. Auf 50 buntenfarbigen Traglampen waren die Worte, auf jede Lampe ein Buchstabe getheilt, zu lesen: „Udv fopászorunknak a nevelés felszázados bajnokának.“ (Seil unsrem Oberhirten dem fünfzigjährigen Kämpfer für Erziehung.) — Dann war auf einer Lampe der Kelch, als Insignie des Priesters, mit der Jahreszahl 1823 und auf einer andern Lampe das bischöfliche Wappen mit der Jahreszahl 1873 transparent zu sehen. Während ein Theil der Jugend die den Gruß bildenden Lampen in Reihe und Glied emporhielt, wurden vom andern Theil der Studierenden zwei Hymnen vorgetragen. Hierauf hielt der Studirende der 6. Klasse, Stefan Solym, eine Dankrede an Sr. Excellenz den Bischof für all' die zahlreichen Wohlthaten, womit der Bischof bis nun die Schuljugend überhäuft hat.

Sr. Excellenz antwortete auf diese Ansprache in väterlicher Weise der von ihm geliebten Jugend und legte derselben besonders das Fortschreiten in der wissenschaftlichen Bildung und die Moral ans Herz. — Die Reden endeten mit langanhaltenden Gesen.

Nachdem die Jugend noch zwei Gesänge vorgetragen hatte, erschien das hiesige Offizierscorps, vom Herrn Obersten Krizich geleitet, um Sr. Excellenz zu begrüßen.

Während des einfachen Soups spielte die Militärkapelle. Hierauf rückte aus der Stadt ein wahrhaft imposant arrangirter Fackelzug, vom Hauptmann Kaslo-Marsch begleitet, in die bischöfliche Residenz ein, wo sich ein großes Publikum angelammelt hatte.

Der städtische Notar Gazda hielt im Namen der kön. Freistadt Karlsburg eine Anrede an den Bischof, in der er besonders das segensreiche Wirken des Jubilars hervorhob. Sr. Excellenz dankte der Stadt herzlich für die ihm gewidmete Dotation, worauf der Zug sich entfernte.

Das Gymnasium, Knabenseminar und das Jerichogebäude waren glänzend beleuchtet und mit Transparenten geschmückt, ebenso auch einige Privathäuser.

Noch spät Abends hielt Sr. Excellenz trotz des kühlen Abendwindes eine Rundschau bei den ihm zu Ehren beleuchteten Gebäuden und gab hierdurch seiner wahren väterlichen Zuneigung einen neuen Ausdruck.

Heute fand ein solennes Hochamt statt. Indem ich mir vorbehalte, die weiteren Festlichkeiten zu beschreiben, will ich Ihnen auch mittheilen, daß Sr. Excellenz der Bischof heute sel-

gende Stiftungen in die Hände und Verwaltung des Domkapitels niedergelegt hat.

Einmalhunderttausend Gulden zur Errichtung einer Akademie in Karlsburg nach 33 Jahren.

Siebenundvierzigtausend Gulden für die Adaptirung der hiesigen Mädchenschule.

Zwölftausend Gulden zur Gründung eines röm. kath. Normal-Schulgebäudes — und dies Alles aus Dankbarkeit zu Gott, der ihm das Leben geschenkt und zum Besten der Mitwelt.

### Vokal- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 30. October.

(Der Ehrenbecher für unsere freiwillige Feuerwehr.) Wir haben in unserem Berichte über die jüngste Schauübung unserer freiwilligen Feuerwehr auch des Ehrengeschentes kurz erwähnt, welches unser allgemein hochgeschätzte Mitbürger, Herr Josef Bayer, diesem gemeinnützigen Vereine übermittelte. Ueber unser Ersuchen ließ sich Herr Bayer zu der Freundlichkeit bewegen, den Inhalt einerseits der Zuschrift, mit welcher er sein Ehrengeschent begleitete, andererseits des Dankeschreibens des Vereins uns zur Verfügung zu stellen. Wir sind überzeugt, daß beide Schriftstücke für unsere Leser von Interesse sind, weshalb wir den Wortlaut derselben hier folgen lassen.

Die erst erwähnte Zuschrift an den Obmann der freiwilligen Feuerwehr, Herrn Dr. Gustav Lindner, Direktor der k. u. Rechtsakademie in Hermannstadt lautet:

„Gehehrer Herr Obmann! Sie haben durch die Errichtung der freiwilligen Feuerwehr sich in den Herzen Ihrer Mitbürger ein unvergängliches Denkmal der Dankbarkeit gesetzt. Aber nicht nur durch die Gründung der Feuerwehr haben Sie sich die Achtung der Hermannstädter Bevölkerung gesichert, sondern vielmehr durch die unermüdet rastlose Organisation dieses nützlichen und wohlthätigen Institutes, welche Sie, unterstützt durch das freiwillige, einige und geeinigte Zusammenwirken aller geehrten Mitglieder dieses löblichen Institutes, durch Ueberwindung aller sich in den Weg stellenden Hindernisse und Schwierigkeiten zu bewerkstelligen mußten.

Unter Allen, die Ihre Verdienste um dieses löbliche Institut anerkennen, bin auch ich einer Derjenigen, welche die hohe Wichtigkeit eines solchen Institutes vorzugsweise zu würdigen verstehen.

Gestatten Sie mir daher, geehrter Herr Obmann und alle geehrten Herren Mitglieder dieses löblichen Institutes, Ihnen einen thätiglichen Beweis meiner Hochachtung zu überreichen, und ich ersuche die Herren dieses löblichen Institutes, diesen silbernen Pokal gefällig und wohlwollend anzunehmen.

Ich bin mit vollkommenster Hochachtung des löblichen Feuerwehr-Institutes ergebenster Diener.

Hermannstadt, den 15. October 1873. — Josef Bayer, Bürger.“

Die Zuschrift auf dem Pokal lautet: Der Feuerwehr gewidmet von Josef Bayer 1873.

Zum ehrenvollen Andenken an den Gründer und unermüdeten Ordner der freiwilligen Feuerwehr Herrn Dr. Gustav Lindner, Direktor der k. juristischen Fakultät.

Das Dankschreiben des freiwilligen Feuerwehrvereines an Herrn Josef Bayer lautet:

„J. 785/873. Euer Hochwohlgeborer! Der Ausschuß der Hermannstädter freiwilligen Feuerwehr erfüllt eine angenehme Pflicht, indem er den ihm am 15. l. M. von der Hauptversammlung der Feuerwehrleute mit Stimmeneinheit erteilten Auftrag: Euer Hochwohlgeborer für das der Hermannstädter freiwilligen Feuerwehr überreichte Ehrengeschent den tiefgefühltesten Dank auszusprechen, hiermit in aller Achtung vollzieht. Euer Hochwohlgeborer dürfen überzeugt sein, daß die Hermannstädter Feuerwehr dem Bürgersein des und das gemeine Wohl dieser Stadt hochverdienten Mannes, der sich mit solch leuchtendem Beispiel wahren Gemeingeistes zu einer Zeit in die Reihen der Freunde des Institutes gestellt hat, wo es zu seiner Lebensfähigkeit und zur Ueberwindung seiner leider noch zahlreichen Gegner der thätiglichen Unterstützung solcher Gönner bedurfte, das Gefühl ächter Dankbarkeit und aufrichtiger Hochachtung so lange bewahren wird, so lange sie überhaupt besteht. — Mit vollkommener Hochachtung, der Ausschuß der Hermannstädter freiwilligen Feuerwehr.“

Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit, dem uns gegenüber von mehreren Seiten wiederholt ausgedrückten dringenden Wunsche Rechnung tragend, hervorzuheben, daß die opulenten Beweise wahren und echten, mit so vieler Opferwilligkeit verbundenen Bürgerinnens für Hebung und Förderung alles dessen, was gut, edel, schön und für das Gemeinwohl erzieherisch ist, so zahlreich dieselben auch sind, nur den verschwindend kleinsten Theil jener Handlungen der Großmuth, Hochherzigkeit, des Geistes, der Unterthätigkeit und christlichen Wohlthätigkeit bilden, die, ohne zur öffentlichen Kenntniß zu gelangen, seit einer langen, langen Reihe von Jahren von Herrn Bayer gegenüber seinen in bedrängte Lage gerathenen und nur durch seine so oft und so schön bewährte Uneigennützigkeit von dem Ruine geretteten Mitbürgern geübt wurden. Mit dem heißen Wunsche Aller, deren Thränen er im Geheimen getrocknet, verbinden wir auch den unserigen: der Allmächtige möge ihn noch recht lange in ungeschwächtem Wohlsein zur innigen Freude seiner zahlreichen Verehrer und zum Wohle unserer Stadt erhalten!

— Unsere gestrige Notiz, betreffs der Kindesmörderin, haben wir insofern richtig zu stellen, daß nicht eine Dienerin des Herrn Gottfink, sondern die Dienstmagd des im selben Hause wohnenden Besitzers der dortigen Kaffeehandlung, Herrn Némethi, den Kindesmord verübt hat.

(Ein beherzigenswerther Aufruf.) Mit der gestrigen Post erhielten wir einen Aufruf, welchen wir mit dem Bemerken zum Abdruck bringen, daß auch von Seiten Einzelner die Entrichtung von Beiträgen zu dem in dem Auftrufe bezeichneten Zwecke gerne gesehen wird. Der erwähnte Aufruf lautet:

„Eöbliche Vertretung der Gemeinde . . . ! Auf der in diesem Jahre abgehaltenen Weltausstellung in Wien, welche in dem laufenden Monate zu Ende geht, war auch ein siebenbürgisch-sächsisches Bauernhaus ausgestellt. Die Verwendung des Raumes im Hause, die Einrichtungsstücke, die Werkzeuge und Geräthe in demselben, die Kleidungsstücke, endlich die Bewohner desselben (eine sächsische Familie aus Michelsberg bei Hermannstadt) sollten dem Besucher nach Möglichkeit ein treues Bild von der Einrichtung, dem Leben und Treiben des sächsischen Bauern im Hause geben.

Eine kleine Druckschrift, welche im sächsischen Bauernhause ausgelegt war, sollte überdies Jenen, welche sich nähere Kenntniß über Vergangenheit und Gegenwart des sächsischen Bauern verschaffen wollten, dazu die Mittel bieten. In trefflicher Form enthielt das Schriftchen, soweit das der Raum gestattete, Auskünfte über die Vergangenheit, über die wirtschaftlichen Verhältnisse, über Sitten und Brauch des Sächsenvolkes.

Wenn es die Absicht gewesen ist, durch die Ausstellung des sächsischen Bauernhauses die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf das Sachsen-volk in Siebenbürgen zu lenken, und zwar in einer dieses Volk ehrenden

Weise, so ist diese Absicht vollkommen erreicht worden. Die Berichterstatter der großen deutschen Zeitungen haben ihren Tausenden von Lesern, aus Anlaß der Ausstellung des sächsischen Bauernhauses, erzählt von dem Bruderstamme der Sachsen, welche vor vielen Jahren, gerufen von ungarischen Königen, zum Schutze der Krone als freie Menschen in das schöne Siebenbürgenland eingewandert seien; wie sie dort in deutschem Fleiß den Boden urbar gemacht und bearbeitet, blühende Dörfer angelegt und feste Städte erbaut, sich und dem neuen Vaterlande zur Zier und dem Nutzen; haben erzählt, wie die Sachsen in Siebenbürgen, deutscher Sitte und deutschem Wesen treu, durch die Reihe der Jahrhunderte Deutsche geblieben sind, wie sie an deutschem Geistesleben immer thätigen Antheil genommen und wie sie bestrebt gewesen sind die Errungenschaften Deutschlands auf geistlichem Gebiete sich eigen zu machen und ihnen in dem neuen Vaterlande eine freundliche Stätte zu bereiten; haben erzählt, wie die Sachsen in Siebenbürgen, gerade wegen ihrer treuen Anhänglichkeit an deutsches Wesen, dem neuen Vaterlande die Bürgerrechte stets bewahrt und in der Liebe zu demselben und in der Opferwilligkeit für dasselbe immer mit den besten Söhnen desselben gewetteifert haben.

Aber nicht nur in deutschen Blättern, sondern auch in außerdeutschen, so in amerikanischen, englischen und französischen Zeitungen hat die Ausstellung des sächsischen Bauernhauses ihren Berichterstatter Veranlassung gegeben Solches und Aehnliches von der sächsischen Nation in Siebenbürgen rühmend hervorzuheben. So ist denn durch die Ausstellung des sächsischen Bauernhauses die Anerkennung und die Theilnahme für das sächsische Volk in Kreisen, wo man es früher kannte, aufgeführt und lebendiger geworden, und in so manchen Kreise, wo man es nicht kannte, hin- ein getragen worden.

Der Mann, der den Gedanken der Ausstellung eines sächsischen Bauernhauses auf der Wiener Weltausstellung durchgeführt hat, ist das Mitglied der Hermannstädter Communität, Herr Carl Schochertus. Ihm gebührt daher das Verdienst für jene Erfolge, welche der sächsischen Nation aus Anlaß der Ausstellung des sächsischen Bauernhauses zu Theil geworden sind. Es ist einleuchtend, daß die Unternehmung bedeutende Opfer an Geld beanspruchte. In sehr anerkennenswerth und dankenswerther Weise hat die hohe k. ung. Regierung zu dem Zwecke 2000 fl. gespendet, wodurch etwa der dritte Theil der Gesamtausgaben gedeckt wurde. Für den Rest, etwa 4000 fl., mußte Herr Carl Schochertus als Unternehmer aufkommen.

Die Gefertigten, welche zur Kenntniß dieser That gelangt sind, halten es für eine Ehrenpflicht der sächsischen Nation, insonderheit für eine Ehrenpflicht des Standes, welcher durch die Ausstellung des sächsischen Bauernhauses ehrende Anerkennung in den weitesten Kreisen gefunden, dem Manne, der Solches bewirkt, nicht nur den Dank auszusprechen, sondern auch in Form eines Ehrengeschentes ihren Willen zu betätigen und an den großen Opfern, welche Herr Carl Schochertus für die Verwirklichung des Gedankens gebracht — mit tragen zu helfen.

Um nun ein solches Ehrengeschent zusammen zu bringen, erlauben sich die Gefertigten sämtliche politische Vertretungsorgane der vorzugsweise ackerbautreibenden sächsischen Gemeinden aufzufordern, aus Mitteln der Gemeinden einen Beitrag zu einem Ehrengeschente für Herrn Carl Schochertus bewilligen zu wollen und so ergibt denn auch an die löbliche Gemeindevertretung von . . . hiemit die freundliche Bitte, zu dem genannten Zwecke aus der Gemeindefasse einen Beitrag zu bewilligen und denselben bis 15. Dezember 1873 an den Herrn Sparfahndirektor Michael Herberh in Hermannstadt einsenden zu wollen.

Ueber die eingegangenen Beiträge wird in der Hermannstädter Zeitung auktirt, über das Ergebnis der eingeleiteten Sammlung zu einem Ehrengeschente für Herrn Schochertus wird seinerzeit Bericht erstattet werden.

Bitriß den 15. October 1873. Der Ausschuß zur Sammlung eines Ehrengeschentes für Herrn Carl Schochertus: Johann Bajer, Ausschuß-Vorsitzender, Ortsrichter in Heidenhof. — Michael Weingärtner, Geschworne in Rechnitz. — Georg Jahn, Ortsrichter in St.-Georg. Johann Binder, Wirtschaftler in Budak. — Martin Mies, Geschworne in Petersdorf. — Gottlieb Budaker, Ausschuß-Schiffsführer.

(Die zwanzigtausend Gulden), welche der Karlsburger Postamtsleiter defraudirt hatte, sind — wie wir im „M. Polg.“ lesen — nun vollständig wieder hereingebracht worden. Bekanntlich wurden 13,500 fl. beim Znaimer Postamte gefunden, 5000 fl. hat der Defraudant in der Postkassette deponirt, um bei der Untersuchung das Defizit zu decken, 1000 fl. gab er dem Mithelfer, welcher das Geld in Klausenburg nach Znaim aufgab und es von dort abholen sollte, 500 fl. bezieht der Amtsrichter selbst. Ein Brief, welchen einer der eingezogenen Beamten an den erwähnten Aufgeber schickte, der aber in die Hände des Untersuchungsrichters gelangte, entdeckte alles.

(Rabbinerschule.) Bekanntlich wurden von der Versammlung der isr. Distriktspräsidenten im Juli d. J. die Mitglieder der ständigen Kommission erwählt, unter deren mittelbaren Leitung die zu errichtende Raabenerbildungsanstalt den Lehrplan endgiltig festzustellen, die Lehrkräfte zu ernennen, und die nöthigen Lokalitäten zu bestellen hat. Wir registriren es mit Vergnügen, daß die Errichtung der von den vaterländischen Israeliten seit Jahrzehnten sehnlichst gewünschten Rabbinerschule der Verwirklichung nunmehr näher gerückt ist, indem der Kultusminister das von der Landeskanzlei ihm notifizirte Wahlergebnis für die ständige Kommission zur Kenntniß genommen und hieron jedes einzelne Kommissionsmitglied verständigt hat.

(Von einem der Richter Bazaine's.) dem General Martineau Deschamps, erzählt der „Figaro“ folgende ergötzliche Anekdote: Die Baronin Martineau Deschamps, die ebenso gute Hausfrau als treffliche Mutter war, soll alljährlich ihr Obst selbst ein. Es war im Jahre 1825 und der jetzige General zählte erst fünf Jahre und wurde kurz „Milot“ (Abkürzung von Emile) genannt, als die Baronin Aprisosen in einem großen Messingbeden einsoff. Als die Verkostung vollendet war, wurde das Becken zur Abkühlung vom Feuer auf den Boden gestellt und in einer Pause dem kleinen Milot die Papierfranken gegeben, nach denen er schon seit einiger Zeit schrie, um die Schäfte seiner Musketierstiefel damit zu schmücken. Der kleine Held begann hierauf auf seine Weisheit zu belagern, fiel aber dabei der Mama lästig, wurde von derselben zum Rückzuge getrieben und plumpste auf demselben leider in den Aprisosenfaß, mit dem unaussprechlichen Körpertheile voran. Großes Entsetzen der Mama, die das Schändliche verbrüht besürchtete. Sie beüllte sich Milot aus dem Becken herauszuheben und erkannte dabei, daß das Eingestohlene glücklicher Weise schon abgekühlt sei. Nun aber verwandelte sich ihre Angst in eine große Wuth gegen den Missethäter, der nicht nur die Aprisosen verdorben, sondern auch sein neues Weinkleid unrettbar verflucht hatte. Sie zog dem Verbrecher das unglückliche Kleidungsstück aus und bearbeitete ihm den posterioreum mit der flachen Hand recht tüchtig. Milot schrie jämmerlich dazu. Plötzlich aber hörte er auf. Seine Mutter, die solche Stille bei ihm, wenn er gequält wurde, nicht gewohnt war, hielt mit der Prügelstrafe inne und sah das Wüthen ganz selig an dem Hintertheil seiner Hosen lecken, mit dem er in die Aprisosen gefallen war! Dies verhöfete natürlich die strenge Mutter, denn sie mußte lachen; man sieht aber, wie frühe schon der wackere General in einer militärischen Haupttugend: dem Stoisismus, sich übte.

### Fremdenliste.

Hotel Neurhrer. Schwedwig, Geschäftsführer, aus Wien; J. Poppl, Geschäftsführer, aus Pest; G. Vater, Geschäftsführer, aus Eibisfeld; S. Baruch, G. Baruch, Kaufleute aus Karlsburg; G. Zeileck, Kaufmann aus Großwarden; A. Thome, k. l. Oberlieutenant im 2. Fuß-Reg., aus Kronstadt; Körner, Kaufmann sammt Frau, aus Delat; J. Spitzhaff, Gutbesitzer, aus Deva.

Erledigung.

14.516/1873. számhoz. 2-2

Pályázat.

A nagy-szebeni magy. k. jogakademiánál üresedésben levő a pénzügytan és törvényisme, a bányajog és a Magyarországon érvényben levő magánjog tanszékére, mellyel, ha arra, rendes tanár nevezetik ki, évi 1500 forint rendszeresített fizetés, 200 forint lakpénz, minden öt évi tanárkodás után egy egy 100 frintnyi évi fizetés fokozatába való előléptetési jog és a szabályszerű tandíj osztalék; — ha rendkívüli tanár leendő kinevezve, 1200 frt. évi fizetés, 120 frt. lakpénz, és a szabályszerű tandíj osztalék, ha pedig helyettes tanár leendő kinevezve, 1000 frt. évi fizetés van egybekötve, ezennel pályázatot hirdetnek.

A pályázók koruk, vallásuk, végzett tanulmányaik, akadémiai fokozatukon, nyelvismereteiken (különösen a magyar- és németnyelv ismerete) — nem különben erkölcsi viselkedésük és eddigi alkalmazásukon kívül tudományos szakképzettségüket:

- 1-ör. nyilvános jogi tanintézetnél történt valószínűsítő tanítás, vagy
2-ör. közrebozsított tudományos munkáik, vagy
3-ör. egyetemi magántanári a fennebbi tanszék legalább egy tárgyából való képesítések által tartoznak kimutatni.
Az ekkép felszerelt és élettrajzi vázlatlall ellátott folyamodásuk a nagy-szebeni magy. k. jogakademia igazgatóságánál, a nyilvános alkalmazásban levők előjáráságok utján folyó évi október 31. napjáig bezárólag nyújtandók be.
Budapest, 1873. szeptember 2-án.

A vallás és közoktatási magy. k. minister.

3. 2049/St.-A. 1873. 3-3

Kundmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im 17. November l. J. ein Erbschaftsmarkt abgehalten werden wird.
Leichkirch, am 25. Oktober 1873.

Das Stuhlß-Amt.

Licitationen.

3. 28,331/1873. 1-3
Verzehrssteuer-Pachtversteigerung.

Von der königl. ungar. Finanz-Direction in Hermannstadt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines, Mostes und Fleisches in den Gemeinden Unter-Porumbach, Ober-Porumbach, Kerz und Bongard auf Grund und des Taxifess für die Orte der III. Taxifessklasse auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1. Januar 1874 bis Ende December 1874 im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Die Versteigerung wird am 14. November 1873, Vormittags 9 Uhr, bei dem Finanzwach-Commissariate in Hermannstadt vorgenommen, und wenn die Verhandlung an diesem Tage nicht beendet werden sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden. Der Ausrufspreis ist bezüglich der Verzehrungssteuer vom Verbrauche des Weines und Mostes

Table with 2 columns: Location and Price. Includes entries for Unter-Porumbach, Ober-Porumbach, Kerz, and Bongard with prices in fl. and fr.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag, d. i. betreff Unter-Porumbach 9 fl. 18 fr., Ober-Porumbach 5 fl. 30 fr., Kerz 3 fl. 1 fr., Bongard 4 fl. 20 fr. in Baarem oder in f. ungar. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, oder mittelst Realhypothek als Badium der Licitations-Commission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben.

Es werden auch schriftliche Angebote von den Pachtlustigen angenommen. Die schriftlichen Offerte sind am Vortage bis 5 Uhr Abends der Licitacion bei dem Vorsteher des f. ungar. Finanzwach-Commissariates in Hermannstadt bis zum 13. November 1873 versiegelt zu überreichen. Die übrigen Pachtbedingungen können bei dem f. ungar. Finanz-Directions-Expeditivsamte, sowie bei dem f. ungar. Finanzwach-Commissariate in Hermannstadt in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden und solche werden auch bei der Licitacion den Pachtlustigen vorgelesen werden. Hermannstadt, am 14. Oktober 1871.

Von der f. ungar. Finanz-Direction.

Sz. 27.845/1873. 3-3
A fogyasztási adó haszonbérletének árverése.

A nagy-szebeni magy. kir. pénzügyigazgatóság által ezennel közhírré tételük: miszerint a bornak, mustnak és husnak elhasználásától járó fogyasztási adónak Szerdahely helységben, Szerdahely széke, az árszabályzat III. osztálya alapján beszedése, egy évre, az az 1874. januarius hó 1-től 1874. december hó végeig nyilvános árverés útján haszonbérbe adatik.

A bérleni kívánóknak maguk alkalmazása végett előlegesen következők adatnak tudtal: Az árverés 1873. november 3-án, délelőtt 9 órakor a nagy-szebeni m. k. pénzügyigazgatóságnál fog történni, s ha a tárgyalás az nap be nem fejezethetnek, a később meghatározandó s az árverésnél tudtal adandó időben folytattani.

A kiállási ár a bornak és mustnak elhasználásától járó fogyasztási adóra nézve 600 frt. 1 kr. évi összegben, és a husnak elhasználásától járó fogyasztási adóra nézve 700 frt. 1 kr. összegben, tehát összesen 1300 frt. 2 kr. a. é határozatuk meg. A kik az árverésben részt akarnak venni, kötelesek a kiállási ár tizedrészével felérő összeget 130 frt. készpénzben, vagy cs. kir. statuspapirokban, és bántapénzül, az árverés kezdete előtt az árverési bizottmányuk átadni.

Az ajánlattevő neve, állása és lakhelye. Ezen irásbeli ajánlatok az árverés előtti nap a nagy-szebeni m. k. pénzügyigazgatóság főnökénél 1873. november 2-ig lepecsételve átadandók.

A többi bérlési feltételek a nagy-szebeni m. kir. pénzügyigazgatóságnál valamint a százszebesi magy. k. pénzügyigazgatóságnál a szokásos hivatalos órák alatt az árverés előtt megtekinthetők, s azok az árverés alkalmával a bérleni kívánóknak fel fognak olvastatni. Nagy-Szeben, 1873. október hó 7-én.

A magy. kir. pénzügy-igazgatóságtól.

M. 3. 7809/1873. 2-2

Licitations-Kundmachung.

Im jungen Walde, im Holzschlage zwischen der Michelsberger und Resnarer Straße, werden am 3. November d. J., Vormittags 9 Uhr, 66 Haufen Stockholz, 27 Haufen Späne und 120 Haufen Reifig im Licitationswege veräußert.

Hiebon geschieht die Verlautbarung mit dem Beifügen, daß der Kaufpreis sogleich bei der Licitacion baar zu erlegen ist. Hermannstadt, am 28. Oktober 1873.

Der Stadt- und Stuhlß-Magistrat.

3. 11,419/Civ. 1873. 2-3

Feilbietungs-Edict.

Von dem f. Gerichtshofe Hermannstadt als Realinstanz wird hiermit kundgemacht: Es sei über Ansuchen der Erben des am 1. Juli 1873 hienorts verstorbenen Fleischermeisters Samuel Untchj die freiwillige gerichtliche Feilbietung der zu dem Nachlasse des Letzteren gehörigen, bereits gerichtlich geschätzten Realitäten, als:

- 1. Das Haus in der Lederergasse No. 805 hier, geschätzt auf 5009 fl.;
2. das Haus sammt Garten (Meierhof) No. 466 in der Bürgerthorvorstadt hier, gesch. auf 6527 fl.;
3. die Grundstücke auf Hermannstädter Gatter, u. zw.:
a) Wiese am Erlenbach top. 3. 3333, geschätzt auf 1076 fl. 6 kr.;
b) Wiese bei der Rathherrenwiese top. 3. 3585, geschätzt auf 1061 fl. 75 kr.;
c) Acker an den drei Bergen top. 3. 4194, geschätzt auf 240 fl.;
d) Acker bei dem Taubenbrunnen top. 3. 4294, geschätzt auf 1202 fl. 85 kr.;
e) Wiese ebenda top. 3. 4341, gesch. auf 1310 fl. 75 kr.;
f) Acker bei den drei Bergen top. 3. 3920, geschätzt auf 424 fl. 70 kr.;
g) Acker ebenda top. 3. 4216, geschätzt auf 147 fl. 50 kr.

bewilligt, und zur Vornahme dieser Versteigerung der erste Termin auf den 17. November und der zweite Termin auf den 17. December 1873, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in der hieramtlichen Grundbuchkanzlei unter den nachstehenden Feilbietungs-Bedingungen festgesetzt worden:

- 1. Jeder Kauflustige hat ein 10perc. Badium des Schätzungswertes in baarem Gelde zu Händen des Feilbietungs-Commissars zu erlegen; dagegen für die Hausrealitäten bloß mit einem Drittel sogleich nach der Erstehung und mit dem restlichen Zweidrittel nebst den dafür entfallenden 6perc. Zinsen erst innerhalb drei Monaten, vom Tage der Erstehung, baar zu berichtigen.
Zugleich werden diejenigen Hypothekensäubiger, welche nicht zu Hermannstadt oder in dessen Nähe wohnen, aufgefordert, zu ihrer Vertretung bei der Vertheilung des Kaufschillings am Tage der Beförde Bevollmächtigte zu bestellen, und bis zum Verkaufe Namen und Wohnort derselben anzugeben, widrigenfalls sie durch den von Amtswegen bestellten Curator würden vertreten werden.
Schließlich ergeht die Aufforderung an diejenigen, welche Eigenthümern oder andere Ansprüche oder Prioritätsrechte auf die obigen Realitäten erweisen zu können glauben, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, ihre Ansprüche bei der oben erwähnten Grundbuchbehörde binnen 15 Tagen, vom letzten Tage der Kundmachung des Edictes, zu

überreichen, widrigenfalls solche Klagen die Feilbietung nicht hemmen und die Anspruchswerber lediglich auf den Ueberschuß des Kaufpreises verwiesen werden würden. Hermannstadt, am 9. October 1873. Aus dem Rathe des f. Gerichtshofes.

Licitacion.

Morgen, Freitag am 31. Oktober d. J., um 9 Uhr Vormittags, wird die Wintschgauer Kub, Marianne, 7 Jahre alt, auf dem großen Ringe öffentlich versteigert.

Hiebon geschieht die Verlautbarung mit dem Beifügen, daß der Erstehungspreis sofort baar zu erlegen ist. Hermannstadt, am 30. Oktober 1873.

Die Besitzer des landwirthschaftlichen Vereins-Gewinnlofes Nr. 987.

Licitations-Kundmachung.

Mittwoch am 9. November l. J. werden in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden in der Hallergasse No. 6 100 Eimer vorzügliche 1862er Weine, Pretiosen, Wäsche, Kleider und andere uneingetheilte Sachen gegen gleich baare Bezahlung licitando veräußert werden. Hermannstadt, den 27. Oktober 1873.

Ich beehre mich, dem p. t. Publikum die Anzeige zu machen, daß ich von heute an alle Arten

Glaserer-Arbeiten

auf das Billigste übernehme. Auch Arbeiten außer dem Hause werden auf das Schnellste verfertigt.

Geschäftslocal: Großer Ring, Palais Baron Bruckenthal.

Achtungsvoll

Julius Pankiewicz, vormals: G. H. Hertel.

3-3

Guts-Verkauf.

In der Gemeinde Hosszuteleke (Dorstadt), Unter-Alba, Kis-Enyeder Stuhlrichter-Bezirk, Gerichtsbarkeit Hermannstadt, ist ein Gut von 600 Joch zu verpachten oder auch gänzlich zu verkaufen.

Nähere Anfragen franco unter Adresse: F. M., Nagy-Enyed. 11-12

Promessen

der f. ungar. Prämien-Loose, 100,000 fl. Haupttreffer, Ziehung am 15. November 1873, à 3 fl. sammt Stempel,

bei Abnahme von 10 Stück 1 gratis, zu haben in der Wechselstube des

P. J. Kabdebo in Hermannstadt. 1-4

Advertisement for 'Versicherungen gegen Feuer-schaden und auf das Leben des Menschen' by 'Transsylvania' insurance bank. Includes text about premiums and benefits.

Advertisement for 'Victoria' fashion magazine. Includes text about subscriptions and prices.

Advertisement for 'Gewählte Pianoforte' by Victor v. Heldenberg's, Hermannstadt. Includes details about piano models and prices.

Advertisement for 'Herrenkleider-Magazin' by Neirath & Weinberger, Wien. Includes a list of clothing items and prices.

Advertisement for 'Lotto-Ziehung in Hermannstadt' on October 29, 1873. Lists winning numbers: 4, 10, 3, 72, 47.

Siezu eine Beilage.

Vertical text on the right edge of the page, partially cut off, containing various notices and advertisements.

### Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Verfrachtung von militär-ärztlichen Gütern zu Land und zu Wasser für den ganzen Umfang der Monarchie, dann der in den verschiedenen Stationen erforderlichen Loco-, Last- und Kaleschfahrten auf die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1874, hat das k. k. Reichskriegsministerium mit dem Rescripte Abth. 12, Nr. 3071 vom 18. d. M., eine Offertverhandlung angeordnet.

Die diesbezüglichen allgemeinen und speziellen Bedingungen, sowie das Formulare zum Offert, werden nachstehend mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniss gebracht, das als Termin, innerhalb welchem das Offert einzubringen ist, der **10. November 1873** bis 12 Uhr Mittags, ohne Unterschied für die Ueberreichung desselben, bei der k. k. Militär-Intendantz oder beim k. k. Reichskriegs-Ministerium festgesetzt wird.

### Bedingungen

bei Uebernahme der Verfrachtungen von Militär-Accentralgütern innerhalb der Grenzen der österreichischen Monarchie für das Jahr 1874.

#### I. Allgemeine Bedingungen.

1. Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Accentralgütern aller Art in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1874 von und zu den nachbenannten Stationen, als:

- a) von und zu der Monturs-Verwaltungs-Anstalt in Wien, Brünn, Altfesen, Graz, Jaroslau und Karlsburg;
- b) von und zu den Fuhrwesen-Materials-Depots zu Kofenenburg, Mera, Prag, Pest, Drohoboj und Karlsburg;
- c) von und zu den Zeugungs-Ateliers-Anstalten in Wien, Wiener-Neustadt, in Linz, in Graz, zu Innsbruck, Kufstein, Bogen, Franzensfeste, St. Veit und Trient — in Karlsbad, Gfegg, Brook, Greditz; in Prag, Terefenstadt, Königgrätz, Jofstadt und Bergstadt, — in Olmütz, in Krasau, in Lemberg, in Comorn, in Pest, in Karlsburg, — in Temesvar, in Arad, in Peterwardein, — in Siein, in Raibach, — in Tereft, zu Pola, — in Zara, Spalato, Viffa, Sebenico, Giffa und Kain, — in Ragusa, zu Castellwood und Cattaro; in Salzburg, Rajchau, Pießburg und Neufohl;
- d) von dem Haupt-Medikamenten-Depot in Wien, dann den Medicamenten-Anstalten zu Prag, Pest, Lemberg, Raibach in die Spitals- und Garnisons-Apotheken;
- e) von den Armees-Anstalten zu den Truppen ohne Unterschied der Waffengattung mit Inbegriff der k. k. Gendarmarie, desgleichen
- f) zu den Bildungs-Anstalten.

2. Auf die Transportirung von Verpflegungsgütern erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Verwendungen aus einem Verpflegungsbeziele in den andern, oder aus einem Kronlande in das andere stattfinden.

Es steht jedoch den Verpflegungs-Magazinen oder Militär-Anwendungen frei, die Verpflegungsanleihe durch andere Verfrachten transportiren zu lassen, falls deren Frachtlöhne billiger als die stipulirten Vertrags-Frachtpreise sind.

Natural-Transporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazinstation in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislokationsorte, gehören in den Manipulations-Betrieb der Verpflegungs-Magazine und sind von diesen, wie bisher, zu besorgen.

3. Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplätze und Bedarfsorte ist mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig zu kontrahiren und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4. Die Güterverwendungen mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiffahrt besorgt die Militär-Verwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offertverhandlung nicht inbegriffen ist.

5. Die im Abhage 1 bezeichnete Verfrachtung umfasst sohin — unter obigen Ausnahmen — alle Sendungen von und zu den Armees-Anstalten, bezüglich der Zu- und Abfahrten von und zu den Eisenbahnstationen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferner alle Gütersendungen per Achse zu Land mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mittelst Erzgele oder Ruderschiffe. Die Zuzüge der Kohlen und des Holzes in Wien und den größeren Städten wird nicht nach Fuhr — sondern nach Zentner berechnet, und auch gesammelt bezahlt, wobei Verfrachtungen unter 1000 Zentner nicht als voll angenommen werden.

6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österreichisch-ungarischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Besorgung der Verfrachtungsgegenstände gehörig auszuweisen und dem Militär-Arce die nöthige Sicherheit zu bieten im Stande ist — frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offertes zu betheiligen.

7. Die Offerte haben Anbote über sämtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Bezugung der vorhandenen Wasserstraßen und Landwege zu enthalten und ob der Transport zu Wasser mittelst Segels oder Ruderschiffe oder zu Lande per Achse mittelst Zugvieh bewegt wird, und ebenso rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militärgüter von den ärztlichen Anstalten zu den Eisenbahnstationen und Dampfschiff-Landungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines Zentners für die ganze Wegstrecke in österr. Währung zahlbar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkannten Papiergelder zu enthalten.

8. Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Complexe lauten.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Gefahr beigegeben wird, müssen für diese Gefahre auch die nöthigen Bewagungen beigelegt werden, daher auch für Legiere die Preisangebote zu stellen sind.

10. Dort, wo es notwendig ist, und Locofuhrern angefordert werden, sind auch solche vom Contrahenten beizustellen und nach der Preis

- a) einer Locofuhr für Personen und Kaleschfahrten oder
- b) für Baaren- und Materialtransporte, letztere mit dem Leistungsgewichte eines 2- oder 4spännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11. Ist der Offertent, seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerksammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hierzu benannten Behörde ausgestellte Zeugnis über seine Eignung zur Ausübung der Verfrachtungsgegenstände, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugnis über die Solvenz und das zureichende Vermögen zur Sicherstellung für das Avar bezulegen.

12. Diese dem Offertenten nur vorzulegen zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Zeugnisse, in welchem das etwa eingetragene Ausgleichs-Verfahren angedeutet werden muß, sind freispende.

Ein im Ausgleichs-Verfahren befindlicher Konkurrent wird, so lange dieses Verfahren nicht beendet ist, zur Einbringung von Offerten nicht geeignet erkannt.

13. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Badium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschalsumme festgesetzt wird und zwar:

für Nieder- und Ober-Österreich	800 fl.
„ Salzburg	400 fl.
„ Steiermark	400 fl.
„ Tirol	400 fl.
„ Böhmen	1000 fl.
„ Mähren	500 fl.
„ Schlesien	400 fl.
„ Kärnten, Krain und Küstenland	1000 fl.
„ Ungarn	1000 fl.
„ Siebenbürgen	200 fl.
„ Galizien und Bukowina	1000 fl.
„ Banat und serbische Banowtschaft	500 fl.
„ Krain und Slavonien	500 fl.
„ Dalmatien	500 fl.

14. Die Badien können entweder in baarem Gelde, oder Realhypotheken, oder in österreichischen oder ungarischen Staatsobligationen oder aber endlich in Aktien oder Prioritäts-Obligationen jener Gesellschaften, welche eine Staats-Garantie genießen, erlegt werden. Die Staatsobligationsverreibungen werden nach dem Börsenurse des Gtagtages, in soferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls nach dem Realwerth; die genannten Aktien oder Prioritäts-Obligationen aber, nach dem Börsenurse des Gtagtages mit einem 10procentigen Abschlage angenommen.

Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden können nur dann als Badium oder Caution angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt, und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Procuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Badium noch als Caution angenommen.

15. Die Badien derjenigen Offerten, welchen eine Befreiung bewilligt wird, sind auf den doppelten Betrag der im §. 12 „der Bedingungen“ betreffenden angelegten Pauschal-Summe zu erhöhen und bleiben in dem Falle, als diese Badien in baarem Gelde oder Realhypotheken, oder in Staatsobligationsverreibungen, oder in Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden erlegt wurden, bis zur Erfüllung des von dem Offertenten abzuschließenden Contractes als Erfüllungsgaution liegen; können jedoch auch gegen andere vorchriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautionsinstrumente ausgetauscht werden.

16. Wie von einem, mit einer Befreiung theilhaftigen Offertenten das Badium in Aktien oder Prioritäts-Obligationen, der eine Staats-Garantie genießenden Gesellschaften erlegt, so hat derselbe bei dem Contract-Abschluß anstatt dieser Aktien oder Prioritäts-Obligationen, entweder baares Geld oder Realhypotheken, oder österreichische oder ungarische Staatsobligationen, oder Pfandbestellungs- und Bürgschaftsurkunden zu erlegen, und es hat die sofort erlegte Caution bis zur Erfüllung des Contractes erliegen zu bleiben.

Das erlegte Badium derjenigen Offertenten, deren Anbote nicht genehmigt werden, werden sogleich zurückgestellt.

17. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Besondere, und von dem Offertenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingeleiteten in dem vorliegenden Zeitungsblatte abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollständig zu unterwerfen.

Auch ist in dem Offerte die als Badium erlegte Summe stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung auszudeuten.

18. Das Offert ist für den Offertenten, welcher sich des Rücktrittsbeschlusses und der im §. 862 des a. b. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Verpfrechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, — für das k. k. Militär-Arce aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteller von der erfolgten Genehmigung seines Offertes, seitens des k. k. Reichskriegsministeriums verständigt worden ist.

19. Der Offertent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumula-

tiv enthaltenen Anboten für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Befreiung von Loco- und Kaleschfahrten etc. nur ein oder der andere angenommen würde.

20. Die diesen Bestimmungen gemäß angefertigten Offerte sind versegelt, bis längstens zu dem in der öffentlichen Kundmachung festgesetzten Termine, entweder unmitelbar — beim Reichskriegsministerium oder bei der Militär-Intendantz, welches die dazwischen einliegenden Offerte unerschlossen hat, zu überreichen.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, — sei es beim Reichskriegsministerium oder bei der Militär-Intendantz überreicht worden, — bleiben unberücksichtigt.

In telegraphischen Wege gestellte Offerte werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

#### II. Spezielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten, und die Sicherheit und Conservatio des zur Verfrachtung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen direct vom Erzeugungs- oder Anschaffungs- zum Verbrauchs- oder Bedarfsorte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militär-Arcees angesetzt werden.

20. Dem Unternehmer bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insoweit eine andere entferntere Route selbst zu wählen, — jedoch wird ihm von Seite des Avar aus jener Preis vorgütet, welcher nach dem Betrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route einfällt und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der für die vertragmäßig ausgeprobenen Route, festgesetzten Verfrachtungszeit, angeordnet werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, — wenn das Militär-Accentralgut unbeschädigt abgegeben worden ist, — an den Verfrachtungs-Unternehmer persönlich oder an seinen zum Empfangen und zur Quittung ebendaselbst hiezu berechnigten Bevollmächtigten.

22. Der Contrahent hat alle mit der Verfrachtung verbundenen Risiken und sonstigen Auslagen aus Eigenem zu tragen.

23. Der Verfrachtungs-Unternehmer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, so ferne er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung ohne sein — oder der von ihm zur Ausföhrung des Transportes verwendeten Personen Verschulden, — durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch äußere Umstände nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. — Im Falle eines solchen Verlustes oder einer solchen Beschädigung des Frachtgutes wird der Zustand dieses letzteren sowie die Höhe des dem Frachtführer nach Artikel 396 des allgemeinen Handelsgesetzbuches obliegenden Betrages durch Sachverständige festgesetzt, welche über Vorschlag der betreffenden Militär-Behörde durch das zunächst gelegene Gericht ernannt werden.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Accentralgute durch nicht abzuwendende Elementar-Ereignisse zugegangen sind, hat der Verfrachtungs-Unternehmer im Allgemeinen nicht zu haften. Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungs-Unternehmer durch oisobrigkeitliche Zeugnisse die angeblichen Elementar-Ereignisse darthun und durch gerichtliche Zeugenaussagen oder Kundbefunde den Beweis liefern, daß trotz aller anzuwendenden möglichen und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einflusse dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt, oder hat der Unternehmer die ihm obliegende Aufstellung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Unfall ansehnlicher gewesen wäre, so hat er auch einen solchen zufälligen Schaden dem Militär-Arce zu ersetzen.

25. Der Contrahent ist verpflichtet, bei sämtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befürchteten Armees-Anstalten, dann im Siege der Militär-Bewaltungsbehörde, — Befürchtungen zu erheben, welche über erhaltenes Avifo das zu verfrachtende Gut vom Orte der Abwendung zu übernehmen, und an den Ort der Bestimmung, insoweit derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er die Verfrachtung übernehmen hat, liegt, direct, — oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Avar ausgestellten Verfrachtungs-Unternehmer, — soferne das Gut in dem dem letzteren zustehenden Verfrachtungs-Rayon abzugeben und weiter zu speditiren ist, zu leisten; dagesammliche für die Verfrachtung der Militär-Accentralgüter ausgenommenen Expediren, deren Name und Dislokationsort entsprechend verlaubar wird, unter sich in gegenseitiger Geschäftsverbindung und Einverständniss zu treten haben werden.

26. In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Ubergänge ist jeder Frachtmittelnehmer, welcher ein Accentralgut nicht unmittelbar von einer Militär-Anstalt oder Behörde, sondern von einem Befrächter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Collien, Ballen und Kisten etc. mit Bezugung auf den Ladchein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verlegungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militär-Behörde, oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dies unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unparteiische Schlichter vorzunehmenden Augenscheines, Art und Umfang des Schadens zu constatiren, widrigens angenommen würde, daß er die Ladung vollständig und in unbeschädigtem Zustande übernommen habe, und er für alle bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militär-Anstalt oder Behörde hervor kommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Avar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtmittelnehmer, welcher in obiger Beziehung das Accentralgut zur weiteren Verfrachtung an den Befrächter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Expedirens auszuweisen, — widrigens er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militär-Behörde oder Anstalt hervor kommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes betheiligten Unternehmern dem Avar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlöhnes an jene Bestüranten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen andern Befrächter zur Weitertransportirung übergeben, hat zwar ebenfalls — laut §. 21 der vorliegenden Bedingungen, von Seite der obbenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen; die Zahlung selbst wird aber, wenn sich im Orte des Verfrachtungs-Uberganges ein Militär-Platz, oder Stations-Commando befindet, — welches in solchen Fällen kann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den andern Befrächter zu interveniren hätte, — durch Vermittlung desselben, sonst aber durch directe Befreiung an den Befrächter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu besorgen sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Befrächter, wie es in diesem §. 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe, respective Uebernahme, gehörig ausgewiesen hat, und gegen den Anspruch der Frachtlöhnezahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27. Sämtliche Contrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Avifo zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut,

- a) im Jollgewicht von 1 bis 200 Zentner binnen 48 Stunden und jede höhere Gewichtslast oder binnen 3 Tagen zu übernehmen, und per Achse wenigstens 3 Meilen des Tages zurückzulegen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung per Achse bemessenen Zeit wird der Tag des Auf- und Abfahrens nicht gezählt.

- b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, sowie jenem mit der Dampfschiffahrt, welcher von der Militär-Verwaltung selbst besorgt wird, kommt bloß hier zu bemerken, daß der Contrahent, dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach dem im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu betheiligen, und zur Behebung der Fracht die nach dem Gewichtsverhältnisse vorräthig Punkt 27 der Bedingungen angelegten Termine zu achten hat.

Uebrigens ist der Befrächter gehalten, sich sowohl über das zugewonnene Avifo wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, sowie über den Zeitpunkt, mit welchem ihm von Seite des Eisenbahns oder Dampfschiffahrts-Expeditors die Güter zur Disposition gestellt wurden, legitimiren zu können.

- c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder oder Segelschiffen kann namentlich bei längeren Abfahrten im Allgemeinen kein Termin festgesetzt werden, doch bleibt es der abwickelnden Behörde überlassen, im Einverständnisse mit dem Contrahenten von Fall zu Fall den Termin festzusetzen, binnen welchem das Militär-Accentralgut an dem Orte seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher bloß festgesetzt, daß die Verladung per Schiff

- bis 50 Zentner 2 Tage
- bis 100 Zentner 4 Tage

von 100 Zentner aufwärts 8 Tage nach erhaltenem Avifo statthaben muß, und daß nach geschätzter Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, — Elementar-Ereignisse ausgenommen, vom Landungs- bezügl. Aufstaplungs, directe an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28. Trifft die auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung verspätet ein, so wird von der unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder durchschnittlich festgesetzte, oder für die betreffende Route speziell bestimmte, unerlässlich notwendige, Mittel-durchschnittliche aufstapende überschritten, kann weiters eine theilweise Verpätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Contrahenten für die, sonst unbeanstandet, übergebene Ladung nur jener mindere Frachtlöhnsbetrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn die nach dem Gewichte der Ladung sonst entstehende Frachtlöhne durch die Zahl der zu Verpätung durchschnittlich oder sonst als Mittel-durchschnittlichkeit festgesetzten Tage dividirt, und ein 10pro. Betrag dieses Quotienten für jeden Tag der Verpätung von dem bedungenen Gesamt-Frachtlöhnsbetrage in Abzug gebracht wird.

29. Der Frachter wird beim Eintreten von Kriegserreignissen, insoweit jene einzelne Kronland oder jener Unterkomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten bezüglich jenes Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt, oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges erlassen.

Die diesbezüglichen Weisanforderungen haben sich daher nur auf die die Verfrachtungen und den ungeschädigten Befrächter mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegserreignissen werden besonderer Anbote eingeholt, oder die Verfrachtungen von der Militärverwaltung selbst besorgt.

30. Der Contrahent ist verpflichtet auf dem Landungsplatze die richtige Uebernahme des Militär-Accentralgutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten etc. und dem angegebenen Sporengewichte zu bestätigen.

31. Bei Verfrachtungen per Achse ist der Contrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wagen beizustellen, dieselben zum Schutze des Accentralgutes gegen die Witte ungs- und Elementar-Ereignisse mit zureichenden guten Flechten, Plagen oder Röhren zu

und  
t. im  
S,  
E.  
azin  
ger,  
ro. 11,  
erren-  
zu stan-  
fl. 20 an  
" 11 "  
" 15 "  
" 15 "  
" 45 "  
" 28 "  
" 8 "  
" 65 "  
" 35 "  
" 12 "  
" 10 "  
" 10 au  
" 12 "  
" 18 "  
" 6 "  
mes jeden  
er, welche  
Behet-  
msgiffert.  
Preis-  
rance.  
ger,  
11,  
11-12  
adt  
mber 1873.  
eben  
thaf-  
k  
10  
ictoria  
elbe dem  
die rich-  
haus-  
als der  
verfände-  
Bische-  
reichen  
1-1  
zu dem  
tis.  
lage.

zu versehen, Packstücke, Stroh und sonstige zum Packen nöthige Gegenstände beizugeben. Wenn ungeladene Güter...

32. Die übernommene Fracht ist unangetastet auf denselben Akte mit Zurücklegung von wenigstens 3 Meilen per Tag an den Bestimmungsort zu überführen...

33. Ueber derlei eingetretene Ereignisse und hierdurch bedingte Verzögerung des Unternehmungstermins am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung vor dem sonst festgesetzten Abgabetermin zu bemühen...

34. Während eines solchen durch Elementar-Ereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haften der Kontrahent für das zur Befrachtung übernommene Militär-Aerarialgut...

35. Wenn das Volumen und die Gewichtslast des zu befrachtenden Aerarialgutes eine Zubehörung von Privatgut gestattet und dieselbe bewirkt wird, bleibt der Kontrahent für alle und jene Beschädigung...

36. Bei Pulver- und Munitionstransporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt, sind solche separat zu verladen; auf den betreffenden Wagen schwarze Fahnen auszustrecken...

37. Bei allen größeren Transporten per Akse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munition und feuergefährlichen Materialien überhaupt...

38. Für die Kalesch- oder Lokofuhr wird der halbe Tag von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends, mit Rücksicht auf die Fütterungszeit angenommen.

39. Bei Befrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfische wird das Aerarialgut von der betreffenden Armee selbst oder von der zunächst an der Eisenbahnstation oder dem Dampfische-Abfahrtsorte stationirten Militär-Behörde selbst zu ununterbrochener Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn...

40. Für Befrachtungen mit Rudern und Segelschiffen wird bemerkt, daß wenn wegen Unfahrbarkeit der ein oder andern Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens 3 Tage nicht weiter befördert werden könnte...

41. Bei der Befrachtung zu Wasser haben für den Kontrahenten im Allgemeinen dieselben Hafnungsgrundsätze zu gelten, welche bei der Befrachtung zu Lande ausgesprochen wurden...

42. Die zur militär-ärztlichen Befrachtung benutzten Rudern und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobt sein...

43. Das militär-ärztliche Gut darf nicht auf dem Berdke geladen und muß durch Unterlagen, dann Rohmaten und alle möglichen Schutzmittel von dem Eindringen der Rässe und sohin von Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44. Bei Munitions- und Gewehr-Transporten zu Wasser ist die beigegebene Gewehr-Munition unentgeltlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten...

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden mußte, bleibt der Kontrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene ärztliche Gut dem Aerar in dem Maße vollständig zu ersetzen...

Der Kontrahent ist überhaupt verpflichtet, das editto politico di navigazione die sonstigen Schiffsfahrts-Gesetze zu achten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Habariten betrifft...

Es verhält sich ferner vor selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht vorausgehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majores anzusehen sind...

39. Bei Befrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfische wird das Aerarialgut von der betreffenden Armee selbst oder von der zunächst an der Eisenbahnstation oder dem Dampfische-Abfahrtsorte stationirten Militär-Behörde selbst zu ununterbrochener Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn...

40. Für Befrachtungen mit Rudern und Segelschiffen wird bemerkt, daß wenn wegen Unfahrbarkeit der ein oder andern Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens 3 Tage nicht weiter befördert werden könnte...

de jactu in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile des Aarars sich anwenden läßt; unversiehet muß.

46. Auf Grundlage der von dem k. k. Reichskriegsministerium genehmigten Offerte werden mit dem Kontrahenten förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Offert weigern, die Kontratsurkunde zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung noch der an ihn ergangenen Einladung nicht erschienen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages...

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militär-Aerar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen...

Die Auslagen für Stempelung des Kontrates oder der Kontratsurkunden verbleibenden Bedingungen trägt der Offert, wobei bemerkt wird, daß sich hinsichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach dem vom k. k. Ministerium erlassenen Circular-Berordnung vom 7. Juni 1861, Abtheilung 12, Nr. 2505, welche bei sämtlichen Militär-Anstalten und Behörden eingeschickt werden kann...

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Befrachtungsbedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen verbinden; zugleich haben sie aber einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Befehle von Seite der Militär-Behörden ergehen, mit welchem alle auf das Befrachtungs-Geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden...

Alle aus diesem Befrachtungs-Vertrage für den Offert hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig wurde, auf seine gesetzlichen Vertreter über...

III. Verzeichniß der hierländigen Routen, für welche die Stationierung der Befrachtung stattfinden soll.

Von Hermannstadt nach Fogarasz, Kronstadt, Közd-Vásárhely, Csik-Szereda, Gyergyo-Szent-Miklos und zurück.

Von Klausenburg nach Bistritz bis zur Grenze und zurück.

Von Hejasfalva nach Székely-Udvarhely, Csik-Szereda, Gyergyo-Szent-Miklos und zurück.

Von Maros-Vásárhely nach Szász-Régen, Bistritz bis zur Grenze und zurück.

Von Hermannstadt nach Dilat und zurück.

Von Kronstadt nach Seps-Szt.-György und zurück.

IV. Formulare zum Offerte.

I. Befrachtung per Akse.

II. Für die Güter-, Zu- und Abfuhr.

III. Befrachtung zu Wasser, und zwar: von ... bis ... a ... d. W.

IV. Einen zweispännigen Weiwagen a ... d. W. pr. Meile;

V. eine Kaleschfuhr für den halben Tag a ... d. W.; " " " " ganzen " a ... " "

VI. eine zweispännige Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von ... Zentner für den halben Tag a ... d. W.; dto. dto. für den ganzen Tag a ... d. W.;

VII. eine vier-spännige Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von ... Zentner für den halben Tag a ... d. W.; dto. dto. für den ganzen Tag a ... d. W. beizustellen.

Beigegeben wird das Zeugniß der Handels- und Gewerbestammer zu N. N. über die Eignung des (der) Offertanten zur Ausübung des Expeditions-Geschäftes...

Das vorgeschriebene Badium per ... wird in Staats-Schuldt-Briefen oder in Baare unter geordnetem Couvert besonders beigegeben.

Ausschrift auf das Offert von Außen.

Offert des N. N. wegen Uebernahme der Befrachtung und Befreiung von sonst erforderlichen Steuern im Militärjahr 1874 innerhalb des Kronlandes N. N.

Ausschrift auf das unter besonderem Couvert einzureichende Badium.

Badium des N. N. zum Offerte wegen Befrachtung der Militär-Güter pro 1874 innerhalb des Kronlandes N. N. bestehend in ... fl. in Staatspapieren oder ... Stück Banknoten a 100 fl. ... Stück Banknoten a 10 fl. u. f. w.

Gicht-Leinwand

Pariser Universal-Pflaster

Erste Wiener Thurmuhren-Fabrik Schauer & Kohler

Die von den ersten Medicinal-Collegien Deutschlands geprüfte und von der hohen k. k. Statthalterei in Ungarn wegen ihrer ausgezeichneten Verwendbarkeit concessionirte

Firma-Protokollirungen.

3. 11408 Cit. 1873. Vom k. k. Gerichtshofe in Hermannstadt wird hiermit bekannt gemacht, daß die Protokollirung der Firma „Samuel Sander, Riemermeister in Hermannstadt“, für welche derselbe allein zeichnen wird, bewilligt worden sei.

Hermannstadt, am 9. October 1873. Aus dem Rathe des k. k. Gerichtshofes.

3. 11576 Cit. 1873. Vom k. k. Gerichtshofe in Hermannstadt wird hiermit bekannt gemacht, daß die Firma-Protokollirung der Firma „Paul Giebner, Mechaniker und Schlosser in Hermannstadt“, bewilligt worden sei.

Hermannstadt, am 16. October 1873. Aus dem Rathe des k. k. Gerichtshofes.

Realitliche Verleubarungen.

Rundmachungen. Von der Unterdirection in Klausenburg wegen Befreiung einer Kaufmannschaft beim Dominikal-Fiscalate. Gestalt sammt Quartiergeld 550 fl. Gehehe bis 5. November d. J.

Aufforderungen. Vom k. k. Gerichte in Maros-Vásárhely zur Anmeldung von Ansprüchen bis 5. November d. J. auf den Nachlaß des in Raja verstorbenen Baltfajar Rajai.

Vom k. k. Gerichte in Kronstadt an Alex. Glovea Bobianu aus Gossfalu, bezüglich der von Constantin Frantofides gegen ihn verklagten 218 fl. 74 kr. den befallenen Vertreter Adv. Carl Fogarasz bis 5. November d. J. anzukommen.

Vom k. k. Gerichte in Maros-Vásárhely zur Anmeldung von Ansprüchen bis 6. November d. J. auf die dem Alex. Vertha in Es.-Sz.-Bany abgekauften Fahrnisse.

Vom k. k. Gerichte in Csik-Szereda zur Anmeldung von Ansprüchen bis 6. November auf die dem Sador Láslo in Borzfalva zurannte Grundbesitzungs-Einschreibung. (Tagfahrt 20. November d. J.)

Vom k. k. Gerichte in Közd-Vásárhely, daß Ladislaus Ball aus Szatolya unter Curatel gestellt und zu dessen Curator Michael Ball ebenfalls ernannt wurde.

Vom k. k. Gerichte in Kronstadt, daß die Firma: „Zelner Vorshovorenin“ protokolliert wurde.

Vom k. k. Gerichte in Szamos-Ujvár, daß die Firma: „Bogdan Marjan“ (Spezerei- und gemischte Waarenhandlung) protokolliert wurde.

Vom k. k. Gerichte in Nagy-Enyed, daß die Firma: „Johann Venca“ (Gold-, Silber- und Juwelenhandlung) protokolliert wurde.

Vom k. k. Gerichte in Maros-Vásárhely zur Anmeldung von Ansprüchen bis 5. November d. J. auf den Nachlaß des in Raja verstorbenen Baltfajar Rajai.